

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 14. Sitzung (20.12.1901)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

N<sup>o</sup> 31.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Dezember 1901.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf **betreffend das Wohnungsgeld** zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Schloß Baden, den 16. Dezember 1901.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heinze.

## Gesetzentwurf,

### das Wohnungsgeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld bestimmt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1902 nach dem anliegenden Tarif.

Der zu § 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 betreffend Nachtrag zur Gehaltsordnung gehörige Wohnungsgeld-Tarif (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) tritt auf die gleiche Zeit außer Kraft.

#### § 2.

In den Gemeinden, die ohne Rücksicht auf die amtlich erhobenen Miethpreise vom 1. Juli 1900 der fünften Ortsklasse zugetheilt worden sind, werden den Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1902 Ortszulagen bewilligt, sofern dieselben für eine standesgemäße Wohnung einen Miethzins zu zahlen genöthigt sind, der die Einreihung der Gemeinde in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde.

Die Ortszulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem Wohnungsgeld für die fünfte und für diejenige Ortsklasse, welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Miethpreise für standesgemäße Wohnungen zuzutheilen wäre.

Die Ortszulagen sind nach je vier Jahren auf Grund der Ergebnisse der zu wiederholenden amtlichen Erhebungen über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen in den in Frage kommenden Gemeinden neu festzustellen.

#### § 3.

Den Inhabern von freien Wohnungen (Beamten-Gesetz § 26 Absatz 1 und 2) und von Dienstwohnungen (Beamten-Gesetz § 26 Absatz 3) werden, sofern sie den Abtheilungen G—K des Gehaltstarifs angehören, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bis auf Weiteres Dienstzulagen bewilligt.

Diese Dienstzulagen sind zu bemessen nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld — gegebenenfalls unter Hinzurechnung der etwa nach § 2 gewährten Ortszulage — und sollen hievon betragen:

60 %	bei den Beamten der Abtheilung	K
50 %	" " " " "	J
40 %	" " " " "	H
30 %	" " " " "	G.

Die hiernach berechneten Zulagen sind auf volle Mark, und zwar auf die nächsthöhere, durch 10 theilbare Zahl aufzurunden.

#### § 4.

Die zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwands erforderlichen Mittel sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc.

## Wohnungsgeldtarif.

Abtheilung des Gehaltstarifs (Dienstklasse)	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse				
	I	II	III	IV	V
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
A	1800	—	—	—	—
B	1200	900	750	600	500
C	1050	750	600	500	400
D	900	650	540	450	350
E	750	600	480	400	300
F	680	520	420	360	260
G	600	450	360	300	230
H	520	400	320	260	200
J	450	350	280	230	170
K	400	300	250	200	150

### Eintheilung der Ortsklassen.

Es werden zugetheilt der

- Ortsklasse I: die Gemeinden: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.  
Von außerbadischen Gemeinden, an denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, werden der ersten Ortsklasse gleichgestellt die Städte Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg.
- Ortsklasse II: die Gemeinden: Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Schweigingen, St. Blasien, Triberg, Waldshut.
- Ortsklasse III: die Gemeinden: Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Radolfzell, Säckingen, Schopfheim, Singen, Ueberlingen, Willingen, Waldkirch, Weinheim, Wiesloch.
- Ortsklasse IV: die Gemeinden: Bonndorf, Breisach, Eppingen, Gengenbach, Gernsbach, Hornberg, Ladenburg, Lauda, Meersburg, Oberkirch, Pfullendorf, Schönau i. W., Sinsheim, Staufien, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Wertheim, Wolfach.
- Ortsklasse V: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums. Ihnen werden gleichgestellt die in Betracht kommenden außerbadischen Orte, soweit sie nicht unter Ortsklasse I aufgeführt sind.

## Begründung.

### I. Im Allgemeinen.

#### 1. Vor- geschichte

Im Verlauf der letzten Jahre sind der Großh. Regierung und den Landständen zahlreiche Eingaben zugekommen, worin staatliche Beamte um Einreihung ihrer Wohnsitzgemeinden in eine höhere Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs nachsuchen. Da der jetzige Wohnungsgeldtarif erst am 1. Januar 1895 in Kraft getreten ist und auf eingehende, im Juli 1892 angestellte Erhebungen über die von den Beamten zu zahlenden Miethzinse sich gründet, so glaubte die Großh. Regierung, diesen Gesuchen vorerst nicht näher treten, sondern sie als Material für eine künftige allgemeine Neuregelung des Wohnungsgeldtarifs verwerten zu sollen. Insbesondere erschien es nicht angängig, einzelne Gemeinden in eine höhere Ortsklasse zu versetzen, ohne zugleich die Miethpreisverhältnisse aller Orte, in denen Beamte wohnen, auf Grund neuer umfassender Erhebungen einer allgemeinen Nachprüfung zu unterziehen und nach Maßgabe des Ergebnisses eine Gesamtrevision des Wohnungsgeldtarifs vorzunehmen.

Die gleiche Stellung zu den eingekommenen Gesuchen haben bis zu ihrer letzten Tagung auch die Landstände eingenommen. Die Petitionen wurden seit Jahren jedesmal der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnissnahme überwiesen, daß sie als Material zur Benützung bei einer etwaigen Revision des Wohnungsgeldtarifs dienen sollten. So ist die Budgetkommission der zweiten Kammer noch in ihrem durch den Abgeordneten Delisle erstatteten Bericht vom 25. Juni 1898 (Beilage Nr. 79) über fünf Bitten um Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse zu der Ansicht gekommen, daß, wenn auch die nähere Prüfung die von den Bittstellern über die von ihnen zu zahlenden Miethpreise gemachten Angaben als richtig bestätigen würde, eine Aenderung des Gesetzes vom 9. Juli 1894 nur im Zusammenhang mit einer auf durchgreifenden Erhebungen beruhenden Revision der Ortsklasseneinteilung, aber nicht schon jetzt nach so kurzer Zeit erfolgen könnte. Die Kommission gelangte daher „in der sicheren Voraussetzung, daß auch die Großh. Regierung der gleichen Ansicht ist“, damals zu dem Antrag, „die Petitionen der Regierung als Material zur Benützung bei einer feinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zur Kenntniss zu überweisen.“ Dieser Antrag fand im Plenum der Kammer in der Sitzung vom 30. Juni 1898 einstimmige Annahme.

Auf dem letzten Landtag brachten der Abgeordnete Fieser u. A. in der Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900 (Beilage Nr. 39) den Antrag ein, die Großh. Regierung zu ersuchen, noch dem jetzigen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das Wohnungsgeld sämtlicher etatmäßigen Beamten einschließlich der Volksschullehrer um 50 % erhöht werden soll. Die Großh. Regierung glaubte diesem Antrag unter Festhaltung des früher eingenommenen Standpunktes zunächst entgegentreten zu sollen, da eine so wesentliche Erhöhung des Wohnungsgeldes, für die sie im Uebrigen gleichfalls ein Bedürfnis anerkenne, nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtarifs hinsichtlich der Orts- und Dienstklasseneinteilung u. s. w. vorgenommen werden könne. Dazu seien aber umfassende Erhebungen über die von den Beamten gezahlten Miethpreise u. erforderlich, deren Abschluß während der gegenwärtigen Tagung des Landtags nicht mehr möglich sei. Die zweite Kammer schloß sich diesen Erwägungen an und faßte demgemäß auf den von dem Abgeordneten Uibel erstatteten schriftlichen Bericht vom 5. April 1900 (Beilage

Nr. 26a) in der 89. Sitzung vom 8. Juni 1900 unter Zustimmung der Großh. Regierung einstimmig den Beschluß, die Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen, durch welche mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben herbeigeführt werde.

Die damals von Seiten der Großh. Regierung allerdings unter der ausdrücklichen Voraussetzung einer weiteren günstigen Gestaltung der Gesamtfinanzlage gegebene Zusage zu erfüllen, ist der gegenwärtige Gesetzentwurf bestimmt. Wiewohl die erwähnte Voraussetzung heute nicht mehr gegeben ist, empfiehlt es sich nicht, angesichts des von allen Seiten anerkannten Bedürfnisses nach einer durchgehenden und merklichen Aufbesserung der Bezüge sämtlicher etatmäßigen Beamten und Volksschullehrer mit dieser Vorlage länger zuzuwarten.

2. Erhebungen bei den Beamten.  
a. Umfang und Art der Erhebungen

Um für die Aufstellung eines neuen Wohnungsgeldtarifs die nöthigen Grundlagen zu gewinnen, sind zunächst im Juli 1900 bei den etatmäßigen Beamten über die von ihnen thatjächlich entrichteten Miethpreise nach dem Stande vom 1. Juli 1900 Erhebungen veranstaltet worden. Ausgenommen von diesen Erhebungen blieben die sämtlichen Beamten, die Dienst- oder freie Wohnung haben oder in einem staatlichen Gebäude zur Miete wohnen, da die von ihnen entrichteten Miethzinse mit den ortsüblichen Wohnungspreisen im ersten Falle überhaupt nicht im Einklang stehen und im letzteren Falle den ortsüblichen Preisen nur nachgebildet werden, also kein geeignetes Element für die Ermittlung der Letzteren selbst bilden. Ausgenommen von den Erhebungen blieben auch diejenigen Beamten, die im eigenen Hause wohnen, da nach den im Jahre 1892 gemachten Erfahrungen über den Miethwerth solcher Wohnungen nur wenig brauchbare Angaben zu erzielen waren. Ausgenommen von den Erhebungen blieben auch die ledigen und verwitweten Beamten mit eigenem Hausstand, da sich im Jahre 1892 gezeigt hatte, daß sich deren Wohnungsaufwand mit dem der verheiratheten Beamten zwar im Allgemeinen deckt, daß aber dabei mancherlei Zufälligkeiten vorkommen, welche die Genauigkeit des zu gewinnenden Bildes ungünstig beeinflussen.

Die Erhebungen wurden endlich aus naheliegenden Gründen nicht ausgedehnt auf die nicht vom badischen Staate bezahlten badischen Beamten im Reichsdienst zur Kontrolle der Zölle und indirekten Steuern sowie auf die ausschließlich auf Gebührenertrag angewiesenen Beamten (Katastergeometer, Gerichtsvollzieher) und endlich diejenigen Beamten, die nach § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes nur das hälftige Wohnungsgeld beziehen, da in allen diesen Fällen Abweichungen von dem normalen Beamtenverhältniß vorliegen.

Die Erhebungen haben sich hiernach erstreckt auf 5959 verheirathete Beamten, deren dienstliche Wohnsitze in 355 Gemeinden begründet sind, und auf 637 ledige Beamten ohne eigenen Hausstand, die in 101 Gemeinden wohnen. Von den Gemeinden sind 343 im Großherzogthum belegen, während 6 Orte zu den benachbarten deutschen Bundesstaaten und 6 Orte zur Schweiz gehören.

Inhaltlich sind die Erhebungen in der Hauptsache auf die Angaben der Zahl der bewohnten Zimmer, des jährlich zu entrichtenden Miethzinses, der zu zahlenden Nebenvergütungen für Wasserleitung, Centralheizung u. dergl. sowie der etwa obwaltenden besonderen Verhältnisse erstreckt worden, die auf die Höhe des Miethzinses Einfluß ausüben. Von einer besonderen Aufzählung der Wohnungszugehörden wie Küche, Keller Kammern u. s. w. wurde abgesehen, da angenommen werden kann, daß die Zugehörden im Allgemeinen zur Zimmerzahl in einem bestimmten Verhältniß stehen und deshalb in dem auf den Einheitszimmerpreis reduzierten Wohnungspreis mit Berücksichtigung finden.

Die Erhebungen sind endlich auch dieses Mal beschränkt worden auf die Ermittlung der Wohnungspreise, und nicht etwa noch andere, für die örtlichen Kosten eines standesgemäßen Lebensunterhalts maßgebende Umstände wie Lebensmittelpreise, Höhe der Gemeindeumlagen, Vorhandensein höherer Schulanstalten u. dergl. dabei mitberücksichtigt worden; denn es wird außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, einen Wohnungsgeldtarif zugleich auf mehrere, zum Theil in entgegengesetzten Richtungen sich bewegenden Grundlagen einheitlich und sachgemäß aufzubauen.

b. Ergebnisse d. Erhebungen  
Anlage 1-3

Die Ergebnisse der Erhebungen über die thatjächlichen Miethverhältnisse der verheiratheten Beamten in dem unter Lit. a bezeichneten Umfange sind in drei als Anlage 1-3 beigefügten Uebersichten zusammengestellt.

Die erste Uebersicht (Anlage 1) enthält für sämtliche in Privatmiethen wohnenden verheiratheten Beamten, getrennt nach den einzelnen Abtheilungen des Gehaltstarijs und nach den einzelnen Wohngemeinden, die Zahl der in jeder Gemeinde vorhandenen Miethwohnungen, ferner nach dem Durchschnitt die Zahl der auf eine Wohnung jeder Gehaltstarijklasse entfallenden Zimmer, den Betrag des für eine Wohnung entrichteten Miethzinses und endlich den Miethpreis für ein Zimmer.

Der besseren Uebersichtlichkeit halber ist die Darstellung beschränkt auf die Gemeinden mit einem durchschnittlichen Zimmerpreis bis zu 50 M. herab, so daß nur die 182 theuersten Gemeinden aufgeführt sind. Die Gemeinden mit noch billigeren Miethpreisen werden zweifelsohne der untersten Ortsklasse zuzuteilen sein, so daß sie in dieser Nachweisung füglich außer Betracht bleiben können. In die Erhebungen einbezogen waren im Ganzen 355 Gemeinden (siehe oben unter a).

Die in die Uebersicht aufgenommenen Gemeinden sind nach den Ortsklassen des bisherigen Wohnungsgeldtarijs und innerhalb der einzelnen Klassen alphabetisch gruppiert.

Um zu einer neuen Bildung von Ortsklassen zu gelangen, ist es nöthig, die Gemeinden in die Reihenfolge zu bringen, die sich nach der Höhe des durchschnittlichen Zimmerpreises ergibt. Diese Reihenfolge der Gemeinden ist nicht für alle Dienstklassen die gleiche. So sind z. B. die Miethpreise für Wohnungen der unteren Dienstklassen (Abtheilungen F bis K) in Mannheim am höchsten, dagegen steht die Stadt Mannheim für die Beamten der Abtheilung B erst an dritter, für die der Abtheilungen C bis E an zweiter Stelle. Da für die Beamten sämtlicher Gehaltstarij-abtheilungen nur eine Ortsklasseneintheilung gebildet werden soll, ist es erforderlich, die durch die Höhe der Miethpreise bestimmte Reihenfolge der Gemeinden nach dem durchschnittlichen Gesamtergebniß der Erhebungen für die Beamten sämtlicher Abtheilungen des Gehaltstarijs festzustellen. Ferner sind in den in Betracht kommenden Gemeinden mit wenigen Ausnahmen nicht Beamte sämtlicher, sondern zumeist nur einzelner Gehaltstarij-abtheilungen vertreten, und zwar in den mannigfachsten Zusammenstellungen. In der als Anlage 2 beigelegten Uebersicht sind demgemäß die Gemeinden, in denen Beamte von mehr als einer Tarifabtheilung ihren Dienstsitz haben, in Gruppen gebracht, von denen in jeder Gruppe der gleichen Tarifabtheilungen vertreten sind. Für jede Gruppe ist dann der durchschnittliche Miethpreis für ein Zimmer berechnet.

Um eine Vergleichung dieser einzelnen Gruppen zu ermöglichen und dieselben in eine einheitliche Reihenfolge der sämtlichen Gemeinden nach der Höhe des durchschnittlichen Zimmerpreises auflösen zu können, ist eine Stadt an die Spitze jeder Gruppe gestellt, in der Beamte der sämtlichen Tarifabtheilungen vertreten sind. Hierfür wurde diejenige Stadt gewählt, die im Durchschnitt sämtlicher Tarifabtheilungen jeder Gruppe die höchsten Miethpreise aufzuweisen hat, Mannheim. Dabei sind auch für Mannheim, um eine richtige Vergleichung zu ermöglichen, in jeder Gruppe für die Berechnung des durchschnittlichen Zimmerpreises nur diejenigen Tarifabtheilungen in Betracht gezogen, die in den zu der betreffenden Gruppe vereinigten Gemeinden vertreten sind.

Auch bei dieser Gruppierung der Gemeinden in Anlage 2 sind aus den oben erwähnten Gründen nur die Orte bis zu einem Durchschnittszimmerpreis von jährlich 50 M. herab berücksichtigt.

In der Uebersicht Nr. 3 sind endlich diese 182 theuersten Gemeinden in eine einheitliche Reihenfolge nach der durchschnittlichen Höhe des Zimmerpreises für alle in ihnen vertretenen Beamtenklassen gebracht. Zu dem Zweck ist es erforderlich, für die Vergleichung der sämtlichen Gruppen einen einheitlichen Maßstab anzunehmen, als welcher der auf die runde Zahl 100 reduzierte Einheitspreis von Mannheim dient. Auf diesen Generalnenner sind dann die sämtlichen in den einzelnen Gruppen vertretenen Zimmerpreise durch Ausrechnung ihrer im Verhältnis zu 100 für Mannheim stehenden Höhe gebracht, wodurch die unmittelbare Vergleichung sämtlicher Gemeinden möglich wird. So berechnet sich z. B. der Durchschnittszimmerpreis für Heidelberg nach dem auf 100 reduzierten Mannheimer Preise nach der Gleichung 185 (wirklicher Mannheimer Preis): 100 (reduzierter Mannheimer Preis) = 176 (wirklicher Heidelberger Preis): x (auf den einheitlichen Generalnenner gebrachter Heidelberger Preis) oder  $\frac{100 \times 176}{185} = 95$ .



**3. Standes-  
gemäßer  
Wohnungs-  
aufwand.**

Durch die Erhebungen bei den Beamten selbst sind deren thatsächlichen Wohnungsverhältnisse nach Zimmerzahl und Miethpreisen festgestellt worden. Da erfahrungsgemäß manche Beamten unter dem Druck der Verhältnisse und im Hinblick auf das bisherige Wohnungsgeld sich wohl mit geringeren Wohnungen beholfen haben, als solche ihrer Stellung entsprochen hätten, wurde festgestellt, was etwa für die Beamten jeder Gehaltsabtheilung als standesgemäße Wohnung anzusehen und welcher Aufwand für die Anmietung solcher Wohnungen zu machen ist. Auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen bei den Beamten ist der standesgemäße Wohnungsaufwand zunächst in der Weise ermittelt worden, daß die Zimmerzahl der von den Beamten jeder Gehaltsabtheilung innegehabten Wohnungen entsprechend aufgerundet und darnach durch Vervielfältigung mit dem für jede Abtheilung ermittelten Einheitszimmerpreis die Miethzinse für standesgemäße Wohnungen berechnet wurden. Ein solches Verfahren schien angezeigt und gerechtfertigt, da sich bei den Erhebungen, wie das in der Anlage 4 übersichtlich dargestellt ist, ergeben hatte, daß sowohl die Zahl der von den Beamten bewohnten Zimmer, als auch der Einheitszimmerpreis von den oberen Abtheilungen des Gehalts- tarifs nach den unteren hin ziemlich stet und gleichmäßig abfallen. In hervorragendem Maße und fast ohne Ausnahme trifft dies für die Beamten in Gemeinden der ersten Ortsklasse zu, welche letzterer für die Beurtheilung der Frage eine überragende Bedeutung zugemessen werden muß, nicht nur weil überhaupt weitaus die größte Zahl der in Mieth wohnenden Beamten unter die erste Ortsklasse fällt, sondern auch, weil in den größeren Städten allein eine erheblichere Anzahl von Wohnungen für die Beamten zur Auswahl steht. Hier allein kann sich daher der Beamte über die von ihm zu beziehende Wohnung mit größerer Freiheit entscheiden, hier allein wird man auch mit vollem Recht von einem ortsüblichen Miethpreis sprechen können, so daß die für die unter die erste Ortsklasse fallenden Beamten ermittelten Wohnungsverhältnisse am besten geeignet sind, zur Unterlage für die Feststellung eines standesgemäßen Wohnungsaufwands zu dienen.

**Anlage 4.**

**4. Erheb-  
ungen bei  
den Bürger-  
meister-  
ämtern und  
ihre Ber-  
wertung.**

Nach der in dieser Weise erfolgten Feststellung eines standesgemäßen Wohnungsaufwands der Beamten- schaft in ihren verschiedenen Abtheilungen war die Möglichkeit geboten, über die ortsüblichen Miethpreise für standesgemäße Wohnungen der verschiedenen Beamtentlassen Erhebungen bei den Bürgermeisterämtern zu ver- anstalten. Es stand zu erwarten, daß diese weiteren Erhebungen eine willkommene Ergänzung für die früher festgestellten Ergebnisse zu liefern geeignet wären. Insbesondere konnte erhofft werden, daß diese Enquete bei den Gemeinden eine volle Rücksichtnahme auf das Standesgemäße der Wohnungen auch nach Lage, Beschaffen- heit des Hauses, Stockwerk u. s. w. gestatten würde.

Aus diesem Gesichtspunkte ist dann zu Anfang dieses Jahres an die Bürgermeisterämter ein Frage- bogen hinausgegeben worden, in dem der ortsübliche Miethpreis für nach Lage, Zimmerzahl und Zugehörden standesgemäße Wohnungen für die einzelnen namhaft gemachten Beamtentlassen angegeben werden sollte. Die Vertheilung dieses Fragebogens wurde beschränkt auf die Amtsstädte und solche Gemeinden, wo mindestens 10 Beamte in Mieth wohnen; das waren zusammen 62 Orte, da, wie oben a<sup>2</sup> sgeführt, in ganz kleinen Gemeinden, wo nur vereinzelt Beamte ihren Wohnsitz haben, von einem ortsüblichen Miethzins kaum ge- sprochen werden kann, solcher vielmehr stets als ein mehr oder weniger zufälliger zu bezeichnen ist.

Im großen Durchschnitt haben diese Erhebungen etwas höhere Miethpreise ergeben, als sie bei den Beamten selbst festgestellt wurden, wie dies auch bei der Beschaffenheit der in den Fragebogen angegebenen standesgemäßen Wohnungen, bei denen im Vergleich zum thatsächlichen Bestand die Zimmerzahl nicht unerheblich aufgerundet und vor Allem auch die Zugehörden recht reichlich bemessen waren, nicht anders erwartet werden konnte. Wenn diese Erscheinung einigermaßen gleichmäßig in allen in die Erhebungen einbezogenen Orten zu Tage getreten wäre, hätte die Gemeinde-Enquete wohl die geeignetste Grundlage für die Aufstellung des neuen Wohnungsgeldtarifs abgegeben. Dies war aber im Allgemeinen nur bei den größeren Städten sowie einem Theil der mittleren und kleineren Orte der Fall. Dagegen standen in einem anderen Theil der mittleren und kleineren Gemeinden die Angaben der Bürgermeisterämter in einem so schroffen Gegensatz zu den eigenen, auf die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse sich gründenden Aussagen der Beamten, daß durch eine ausschließliche Zugrundelegung der Ergebnisse der Gemeindeenquete eine zu starke und wohl nicht hinlänglich gerechtfertigte Verschiebung im Vergleich zu den thatsächlich obwaltenden Zuständen eingetreten wäre. Die theilweise hervor-

getretenen sehr starken Abweichungen zwischen den Angaben der Gemeindebehörden und der Beamten selbst wird sich zumeist wohl aus dem Umstande erklären, daß in den fraglichen Gemeinden von einem ortsüblichen Miethzins nicht gesprochen werden kann, sondern derselbe mehr ein zufälliger ist, wie denn auch die Erscheinung vorzugsweise in kleineren und mittleren Gemeinden hervorgetreten ist.

War an eine Verschmelzung der Ergebnisse der beiden Enqueten unter den dargestellten Verhältnissen nicht wohl zu denken, so schien der geeignetste Ausweg darin zu liegen, die Angaben der Beamten als die den thatsächlichen Wohnungsverhältnissen näher liegenden zur Grundlage zu nehmen, die Ergebnisse der Gemeindeenquete aber in ihrem großen Durchschnitt in der Weise zu verwerthen, daß auf Grund derselben der standesgemäße Wohnungsaufwand über den thatsächlichen entsprechend hinausgehoben wurde durch etwas stärkere Aufrundung des Hauptfaktors, der Zimmerzahl. In diesem Sinne haben die Ergebnisse der Gemeindeenquete, wie unter II, 1 bei Begründung des vorgeschlagenen neuen Wohnungsgeldtarifs näher dargelegt ist, dazu geführt, besonders bei den unteren und mittleren Beamten eine verhältnißmäßig stärkere Aufrundung der thatsächlich im Durchschnitt bewohnten Zimmerzahl vorzunehmen, um zu einem zutreffend bemessenen standesgemäßen Wohnungsaufwand zu gelangen.

Nach der ganzen Vorgeschichte dieser Vorlage, wie sie sich insbesondere aus dem Initiativantrag der zweiten Kammer der Landstände und aus den früheren Erklärungen der Großh. Regierung ergibt, ist damit beabsichtigt, in der Gestalt des Wohnungsgeldes eine allgemeine und erhebliche Aufbesserung der Einkommensbezüge sämtlicher etatmäßigen Beamten überhaupt eintreten zu lassen. Mit den vorgeschlagenen Wohnungsgeldsätzen ist man deshalb besonders bei den unteren und mittleren Beamten etwas weiter gegangen, als das sonst allgemein übliche Verfahren hinsichtlich der Bemessung des Wohnungsgeldes rechtfertigen würde. Denn weder im Reich noch in einem der anderen deutschen Bundesstaaten pflegt das Wohnungsgeld so festgesetzt zu werden, daß damit der gesammte Wohnungsaufwand gedeckt werden kann; vielmehr soll das Wohnungsgeld nur einen Zuschuß zu dem Wohnungsaufwand gewähren und diese Art von Diensteinkommen ist neben dem Gehalt hauptsächlich um deswillen eingeführt worden, um eine Ausgleichung für den in seiner Höhe sehr verschiedenen Aufwand herbeizuführen, den der Beamte je nach dem Ort, in den ohne sein eigenes Zutun sein dienstlicher Wohnsitz verlegt wird, auch bei annähernd gleicher Beschaffenheit der Wohnung für eine solche zu machen genöthigt ist. Dieser besondere Einkommensbestandtheil mit der erwähnten eigenartigen Zweckbestimmung wird deshalb auch zumeist als „Wohnungsgeldzuschuß“ bezeichnet, so z. B. noch jetzt im Reich. Auch in Baden war dieser Ausdruck früher gebräuchlich und die Einführung des neuen kürzeren Wortes ist mit dem Beamtengegesetz seiner Zeit unter der ausdrücklichen Rechtsverwahrung erfolgt, daß damit an der Sache, wonach das Wohnungsgeld nur einen Zuschuß zum Wohnungsaufwand gewähren soll, Nichts geändert werden soll (vergl. Absatz 2 der Regierungsbegründung zu § 22 des Beamtengesetzes Seite 59, auch die Ausführungen der Großh. Regierung zur Vorlage vom Jahre 1893 betreffend die Neuordnung des Wohnungsgeldtarifs Beilage Nr. 1 III Absatz 3 Seite 3).

5. Das neue Wohnungsgeld unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Aufbesserung der Bezüge der etatmäßigen Beamten.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sätze überholen im Verfolg der vorerwähnten Tendenz bei den unteren Beamten durchweg und zumeist auch bei den mittleren Beamten die Wohnungsgeldtarife des Reichs und der anderen deutschen Einzelstaaten, ja sie belaufen sich bei einzelnen unteren Beamtenklassen auf das Doppelte und mehr der zur Vergleichung heranzuziehenden Sätze anderer Staaten. Auch bei den oberen Beamten geht das vorgeschlagene neue Wohnungsgeld über die in anderen Staaten gewährten Beträge etwas hinaus oder erreicht diese doch zum Mindesten. Dies wird indessen zu Beanstandungen insofern keinen Anlaß bieten, als für die Vergleichung der Beamtenbezüge nicht die einzelnen Einkommensbestandtheile für sich zu beachten sind, sondern die Gesamtvergütung, die der Beamte erhält. Hinsichtlich des den etatmäßigen Beamten zukommenden Gesamteinkommens steht aber Baden hinter den meisten, wenigstens den größeren Staaten zurück, so daß die Gewährung eines vergleichsweise höheren Wohnungsgeldes wohl gerechtfertigt werden kann. Daß die Erhöhung des Gesamteinkommens der badischen Beamten, wie oben erwähnt, jetzt gerade in der Gestalt eines wesentlich erhöhten Wohnungsgeldes vorgenommen werden soll, ist durch die augenblicklichen Verhältnisse bedingt, und es wird gegen diese Art des Vorgehens um so weniger Etwas eingewendet werden

können, als zugleich den Inhabern von freien und von Dienst-Wohnungen, insoweit sie den unteren Beamtenklassen angehören, vorübergehend bis zu einer späteren Gehaltstarifreform eine alsbaldige Aufbesserung zu Theil werden soll (vergl. u. II. 3).

Eine gewisse Spannung zwischen dem Wohnungsaufwand und dem Wohnungsgeld in der Richtung, daß dieses hinter jenem um Etwas zurückbleibt, ist allerdings aus Verwaltungsgründen, wegen der Verwerthung der vorhandenen Dienstwohnungen erforderlich. In Baden besteht in Uebereinstimmung mit dem allgemein üblichen Verfahren die nothwendige Vorschrift, daß kein Beamter befugt ist, den Bezug einer ihm zugewiesenen Dienstwohnung, für die das Wohnungsgeld als Miethzins zu entrichten ist, abzulehnen. Wenn man auch bemüht ist, den Wünschen der Beamten in dieser Hinsicht Rücksicht zu tragen und, wo die Möglichkeit einer anderweitigen geeigneten Verwerthung einer Dienstwohnung besteht, den Beamten auf Ansuchen, sofern einigermaßen triftige Gründe dafür vorgebracht werden, von der Uebernahme der Dienstwohnung zu entbinden, so bleiben doch nicht wenig Fälle übrig, in denen auf der strengen Durchführung obiger Vorschrift bestanden werden muß. Dieses Verfahren wäre aber zweifelsohne mit einer empfindlichen Schädigung der betreffenden Beamten verbunden, wenn das Wohnungsgeld über den durchschnittlichen Wohnungsaufwand hinausginge oder denselben auch nur ganz erreichte. Da dieses Verhältniß bei den neu vorgeschlagenen Wohnungsgeldsätzen wenigstens für die untersten Dienstklassen hier und dort schon im Vergleich zum standesgemäßen, besonders aber zum thatsächlichen Aufwand zutrifft, so ist in § 3 des Entwurfs, der zugleich, wie vorerwähnt, noch eine andere Absicht verfolgt, Vorkehr getroffen, um diesen Mißstand zu beseitigen, worauf unter Ziffer II. 3 der Begründung näher einzugehen sein wird.

Im Uebrigen mußte die Erwägung, daß die Vorlage eine allgemeine Aufbesserung der als unzulänglich erkannten Einkommensbezüge der Beamten bezweckt, nothwendig dazu führen, die neuen Wohnungsgeldsätze besonders bei den unteren und mittleren Beamtenklassen thunlichst dem standesgemäßen Wohnungsaufwand anzunähern. Auch war damit von selbst gegeben, daß die Vorlage auf alle Beamtenklassen zu erstrecken und nicht etwa auf einzelne derselben, wie z. B. die unteren zu beschränken sei, zumal die angestellten Erhebungen ergeben haben, daß der Abstand der bisherigen Wohnungsgeldsätze vom thatsächlichen Wohnungsaufwand auch verhältnißmäßig bei den oberen Beamtenklassen jetzt schon ein viel größerer gewesen ist, als bei den unteren.

**6. Aufnahme  
der neuen  
Wohnungs-  
geldsätze in  
den Ein-  
kommens-  
anschlag.**

Im Zusammenhang mit dieser Absicht der Vorlage einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten wird der weitere Vorschlag gemacht, auch das neue Wohnungsgeld in seinem ganzen Umfange und zwar bemessen nach den Sätzen der ersten Ortsklasse, als Bestandtheil des Einkommensanschlages zu behandeln, wie dies durch § 24 des Beamtengejetzes vorgesehen ist. Wohl hätte bei der beträchtlichen Erhöhung des Wohnungsgeldes in Frage kommen können, ob man nicht in Uebereinstimmung mit der im Reich und in anderen Bundesstaaten bestehenden Uebung zu dem Verfahren zurückkehren wolle, das früher bis zum Ergehen des jetzt geltigen Beamtengejetzes auch in Baden bestanden hat, nämlich das Wohnungsgeld nur mit dem Durchschnittsbetrag sämmtlicher Ortsklassen in den Einkommensanschlag aufzunehmen. Indessen dürfte es mit der vorerwähnten Absicht der Vorlage besser im Einklang stehen, wenn von einer solchen Aenderung des Verfahrens mit seiner zwiefachen Wirkung auf die Bemessung der Ruhegehälter der Beamten und der Versorgungsgehälter ihrer Hinterbliebenen Umgang genommen wird. Auch wird der Mehraufwand für Ruhegehälter und Hinterbliebenen-Versorgung anlässlich der Erhöhung der Einkommensanschlätze nur sehr allmählich in die Erscheinung treten, also finanziell erträglich sich erweisen.

**7. Einbeziehung  
der ledigen Be-  
amten in die  
Wohnungsgeld-  
erhöhung.**

**Anlage 5.**

Bei der in Aussicht genommenen namhaften Erhöhung des Wohnungsgeldes mußte die schon anlässlich der letzten Aufbesserung erörterte Frage sich wieder zur Entscheidung aufdrängen, ob die ledigen Beamten angesichts ihres erheblich geringeren thatsächlichen Wohnungsaufwands auch an der neuen Steigerung des Wohnungsgeldes in vollem Umfang theilhaftig werden sollen. Aus der als Anlage 5 beigelegten Uebersicht ergibt sich, daß die ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand in der That einen sehr viel geringeren Aufwand für die Deckung ihres Wohnbedürfnisses zu machen haben. Wenn man sich auf den naheliegenden Standpunkt stellen will, daß der Staat die Bezahlung seiner Beamten nicht nach den Verhältnissen des Privatverkehrs einrichtet, also den Preis der Arbeit nicht lediglich nach den an den Beamten gestellten Anforderungen

bemüht ohne Rücksicht auf den Bedarf des einzelnen Beamten, sondern nach den zur Führung eines standesgemäßen Lebens nothwendigen Aufwendungen, so wird es im Hinblick auf den wesentlich geringeren Wohnungsaufwand der ledigen Beamten zweifelsohne gerechtfertigt erscheinen, ihnen nur ein geringeres, keinesfalls über den standesgemäßen Wohnungsaufwand hinausgehendes Wohnungsgeld zu gewähren. Freilich dürfte es von diesen Gesichtspunkten aus kaum angemessen erscheinen, bei der Unterscheidung zwischen verheiratheten und ledigen Beamten stehen zu bleiben, vielmehr würde es nahe liegen, bei der Bemessung des Wohnungsgeldes nicht nur diesen Unterschied, sondern den Familienstand überhaupt in Rücksicht zu ziehen, da bei den verheiratheten Beamten die Zahl der Kinder einen wesentlichen Einfluß auf den nothwendigen Wohnungsaufwand ausübt.

Wiewohl mancherlei Erwägungen sozialpolitischer Art für eine unterschiedliche Bemessung des Wohnungsgeldes nach diesen Gesichtspunkten sprechen, ist bis jetzt weder das Reich noch einer der deutschen Einzelstaaten auf dieser Bahn wirklich vorgegangen. Der Grund dafür wird in den verwaltungstechnischen Schwierigkeiten zu suchen sein, die sich einem solchen Verfahren entgegenstellen. So würde es im Hinblick auf den thatsächlichen Wohnungsaufwand nicht angezeigt sein, den verheiratheten Beamten sämtliche ledige Beamten gegenüberzustellen, vielmehr haben frühere Erhebungen gezeigt, daß die ledigen Beamten mit eigenem Hausstand im Allgemeinen den gleichen Wohnungsaufwand machen, wie die verheiratheten, diesen also im Wohnungsgeld billiger Weise gleichgestellt werden müßten. Damit würde sich aber die Schwierigkeit ergeben, bestimmt zu bezeichnen, was verwaltungstechnisch unter „eigenem Hausstand“ verstanden werden soll. Für die im vorigen Jahre gemachten Erhebungen wurden unter Beamten mit eigenem Hausstand diejenigen begriffen, die keine möblirten Zimmer gemiethet haben und die Hauptmahlzeiten regelmäßig zu Hause einnehmen; indessen hat diese Unterscheidungsweise nicht in allen Fällen genügt und befriedigt. Dazu treten die Schwierigkeiten hinsichtlich der Bestimmung des Einkommensanschlages bei verschiedenem Wohnungsgeld für die gleiche Beamtenklasse, was für die Bemessung des Ruhegehalts von maßgebendem Einfluß ist, ferner der Behandlung der in der Mitte stehenden verwitweten und geschiedenen Beamten.

Auch hat es sich gezeigt, daß Erhebungen über den thatsächlichen reinen Wohnungsaufwand bei Beamten, die in möblirten Zimmern wohnen, nur selten zuverlässige Ergebnisse zeitigen, da die Trennung des Mietzinses in den Preis für die Zimmer als solche und für den Gebrauch der Möbel nur schwer durchzuführen ist.

Aus allen diesen Gründen und da zugleich die finanzielle Bedeutung einer Ermäßigung des Wohnungsgeldes für die ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand keine allzu große ist (siehe u. IV), wird auch dieses Mal davon abgesehen, eine unterschiedliche Behandlung der verheiratheten und ledigen Beamten hinsichtlich der Gewährung von Wohnungsgeld in Vorschlag zu bringen. Es erschien das umsomehr angezeigt, als die Vorlage, wie oben unter Ziffer 5 näher dargelegt wurde, eine allgemeine Aufbesserung der Bezüge der etawäßigen Beamten in's Auge gefaßt hat.

Da durch das neue Wohnungsgeldgesetz in keinem Falle die Bezüge eines Beamten eine Ermäßigung erfahren, indem die wenigen Ausfälle, die durch die neue Ortsklasseneintheilung in die Erscheinung treten könnten, durch die vorgesehene Gewährung von Ortszulagen mindestens ausgeglichen werden, sind Uebergangsbestimmungen in dem Sinne, daß unter allen Umständen der bisherige Besitzstand gewahrt werden soll, dieses Mal nicht erforderlich. Durch die neue Vorlage wird auch die Uebergangsbestimmung in § 7 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1894 sachlich erschöpft.

Daß auch der nach § 23 des Beamtengesetzes auf eine einer niedrigeren Dienstklasse angehörige Amtsstelle versetzte Beamte der Erhöhung des Wohnungsgeldes für die Dienstklasse, der er früher angehört hat, theilhaftig wird, bedarf im vorliegenden Gesetzentwurf nach der Fassung des vorgenannten Gesetzesparagrafen keiner ausdrücklichen Erwähnung.

8. Ueber-  
gangsb-  
stimmungen

## II. Im Einzelnen.

Zu § 1 des Entwurfs.

### 1. Bildung der Orts- klassen. a. Im All- gemeinen.

Für die Ausgestaltung des Wohnungsgeldtarifs im Einzelnen sind, wie oben unter I, 4 näher dargelegt und begründet, die in Anlage 1—3 dargestellten Ergebnisse der Erhebungen bei den Beamten über ihren thatfächlichen Wohnungsaufwand unter entsprechender Berücksichtigung der durch die Gemeindeenquete ermittelten Zahlen zwecks Festsetzung eines standesgemäßen Wohnungsaufwands zu Grunde gelegt worden.

Die nächste Aufgabe war, die bestehende Eintheilung der Ortsklassen einer Prüfung auf Grund der ermittelten Ergebnisse zu unterziehen und darnach erforderlichen Falles neu aufzustellen, ein Verfahren, auf das die zahlreichen in den letzten Jahren eingekommenen Petitionen vorzugsweise gerichtet waren. Für die Bildung der Ortsklassen ist lediglich die Uebersicht Nr. 3 entscheidend, die wie oben unter I, 2 näher dargelegt ist, gerade für diesen Zweck aufgestellt wurde.

Von den in der Uebersicht Nr. 3 aufgeführten 182 theuersten Gemeinden sollen nur die Amtsstädte und diejenigen Orte bei der ständigen Ortsklasseneintheilung berücksichtigt werden, in denen mindestens 10 Beamte in Miethe wohnen. Die Gründe, die zu diesem Verfahren geführt haben, sind schon oben unter I, 4 erörtert worden und werden unten, bei der Begründung des § 2 des Entwurfs, der die durch dieses Vorgehen nöthig gewordene Ergänzung enthält, noch näher darzulegen sein. Die in der Uebersicht nicht mehr aufgeführten Orte mit noch niedrigeren Einheitszimmerpreisen sind jedenfalls in die unterste Ortsklasse einzureihen.

Hinsichtlich der für die Ortsklassenbildung hiernach in Betracht kommenden Gemeinden entsteht zunächst die Frage, in wie viele Klassen dieselben zusammengefaßt werden sollen. In dieser Hinsicht hat im Allgemeinen die Bildung von wenigen Ortsklassen den Vorzug, daß hier weniger Grenzen gezogen werden müssen, mithin weniger Gemeinden sich den von den Durchschnittspreisen stärker abweichenden Grenzwerten nähern, die sie zudem im Verlauf der Zeit bald nach oben bald nach unten überschreiten. Ein Tarif mit wenigen Ortsklassen wird mit Rücksicht auf den lehterwähnten Umstand im Allgemeinen länger mit den thatfächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung bleiben, und darnach einen längeren Bestand versprechen. Ein Tarif mit mehr Ortsklassen wird dagegen von vornherein der Wirklichkeit näher kommen können; bei ihm werden sich die billigsten und die theuersten Orte in der Klasse, also die Grenzwerte nicht so weit von dem für die Klasse berechneten Durchschnitt entfernen. Dieser Vorzug wird schwerer wiegen, als der eines Tarifs mit wenigen Klassen, weßhalb von vornherein davon abgesehen wird, die bisherige Zahl von 4 Ortsklassen etwa zu verringern. Im Gegentheil, es hat die nähere Durchprüfung der Erhebungsergebnisse im Vergleich zur bisherigen Ortsklasseneintheilung gezeigt, daß in der bisherigen zweiten Ortsklasse Gemeinden mit sehr verschiedenen Miethpreisen zusammengefaßt waren, so daß die theureren derselben, d. h. vorzugsweise die mittleren Städte mit einer Einwohnerzahl von etwa 10 000 durch die nothwendige Durchschnittsberechnung in stärkerem Maße herabgedrückt worden sind, wie denn auch gerade von den Beamten dieser mittleren Städte die Petitionen um anderweite Einreihung in die Ortsklassen hauptsächlich ausgingen. Hiernach wird es für zweckmäßig erachtet, durch Zerlegung der bisherigen zweiten Ortsklasse in 2 Klassen, wovon die erste in der Hauptsache die mittleren Städte umfaßt, im Ganzen fünf Ortsklassen zu bilden.

Hiernach wäre es für die grundsätzliche Betrachtung wohl das Nächstliegende gewesen, die Orte in der Reihenfolge des Einheitszimmerpreises nach dem arithmetischen Mittel in fünf gleiche Gruppen zu zerlegen. Dabei bleibt zu beachten, daß die Uebersicht Nr. 3 nur die 182 theuersten Orte bis zu einem durchschnittlichen wirklichen Zimmerpreis von 50 *M.* herab auführt, was einem Einheitszimmerpreis von 29 *M.* entspricht. Hätte man sämtliche in die Erhebungen einbezogenen Beamten und Gemeinden berücksichtigt, so wäre als niederster Einheitszimmerpreis etwa 17 *M.* aufzuführen gewesen, wobei von einzelnen, offensichtlich auf ganz außerordentliche Miethverhältnisse zurückzuführenden, noch niedrigeren Preisen abgesehen wird. Wenn der erwähnte Grundsatz der arithmetisch gleichmäßigen Abtheilung für die vorgeschlagene Eintheilung der fünf Ortsklassen im Allgemeinen auch zur Richtschnur gedient hat, so haben doch mancherlei, nachstehend im Einzelnen noch näher darzuliegende Zweckmäßigkeitsabwägungen, insbesondere auch eine gewisse Rücksichtnahme auf

die an den Grenzen stehenden Orte sowie auf die bisherige Eintheilungsweise dazu geführt, einige Abweichungen davon in Aussicht zu nehmen.

In hervorragendem Maße gilt dies gleich für die erste Ortsklasse, für die vorgeschlagen ist, sie wie bisher mit der Stadt Konstanz abzuschließen. Die Spannung zwischen der theuersten (Mannheim) und billigsten Stadt (Konstanz) wird allerdings durch diese Abgrenzung eine große. Sie beträgt nach dem Einheitszimmerpreise 23 und damit nicht unerheblich (etwa 6) mehr als ein Fünftel zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Einheitszimmerpreise überhaupt. Allein einmal spricht für diese Abgrenzung der bisherige Zustand, wonach ganz die gleichen badischen Städte der ersten Ortsklasse zugetheilt waren, und zum Anderen besteht zwischen Konstanz und der nächstfolgenden Stadt (Offenburg) wieder ein ziemlicher Abstand, der auf die Ziehung einer Grenzscheide an dieser Stelle hinweist. Hätte man sich strenge an das arithmetische Mittel halten wollen, so wären nicht nur Konstanz, sondern auch Baden und Pforzheim in die zweite Ortsklasse zu versetzen gewesen, so daß die erste Ortsklasse nur noch die drei größten Städte (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg) und die fünftgrößte Stadt (Heidelberg) umfaßt hätte.

Es hätte in Frage kommen können, die jetzt bestehende große Spannung in der ersten Ortsklasse dadurch zu beseitigen, daß etwa die theuerste Stadt Mannheim ganz für sich gestellt worden wäre, wie in den früheren Ortsklasseneintheilungen für das Reich die Stadt Berlin. Allein dagegen sprach, daß die Abstände von Mannheim und den nächstfolgenden Städten doch nicht so erheblich sind und daß sie ziemlich gleichmäßig sich abtufen, auch daß die Stadt Mannheim nach der Gemeindeenquete erst an vierter Stelle steht. Oder aber es hätte wenigstens Konstanz und vielleicht noch Baden in die zweite Ortsklasse versetzt werden müssen; das wäre indessen von den daselbst wohnenden Beamten, da die beiden Städte bisher der ersten Ortsklasse angehört haben, wohl hart empfunden worden, wenn sie auch durchweg noch eine Erhöhung ihres derzeitigen Wohnungsgeldes erfahren hätten, da die künftigen Sätze der zweiten Ortsklasse die der jetzigen ersten Klasse durchgehends übertreffen. Auch sprach gegen die Versetzung von Konstanz und Baden in die zweite Ortsklasse der Umstand, daß in diesen beiden Städten die Preise für den sonstigen Lebensunterhalt, wenn dieselben auch grundsätzlich keine Berücksichtigung erfahren haben (s. o. I 2a), besonders hoch sind. Die große Spannung der Einheitszimmerpreise in der ersten Ortsklasse erscheint auch insofern wohl vertretbar, als die Stadt Karlsruhe, der bei der in ihr vorhandenen weitaus größten Zahl von Miethwohnungen ein hervorragender Einfluß für die Berechnung des durchschnittlichen Zimmerpreises zukommt, sich hinsichtlich des Einheitszimmerpreises wenigstens annähernd in der Mitte der Ortsklasse I bewegt.

Von außerbadischen Städten, in denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, würden nach den ermittelten Zimmerpreisen in die erste Ortsklasse fallen: Basel, Darmstadt, Schaffhausen und Würzburg. Durch § 22 letzter Absatz des Beamtengesetzes ist die Bestimmung von Form und Höhe des Wohnungsgeldes für Beamte mit dem dienstlichen Wohnsitz in außerbadischen Städten der besonderen Entscheidung der zuständigen Behörde überlassen. An dieser bewährten Vorschrift soll zwar Nichts geändert werden, dagegen erscheint es unbedenklich und zweckmäßig, die vier genannten Städte, die von außerbadischen Städten allein in eine höhere, als die letzte Ortsklasse einzureichen sind, der besseren Uebersicht halber im Wohnungsgeldtarif selbst mit aufzuführen.

Die zweite Ortsklasse beginnt mit Offenburg mit einem Einheitszimmerpreis von 74 und soll schließen mit Bruchsal mit einem solchen Preis von 60. Diese neu gebildete Klasse würde in der Hauptsache die mittleren badischen Städte umfassen und daneben einige Kurorte und sonstige Gemeinden mit offenkundig theueren Preisen. Durch die Einschaltung dieser Ortsklasse nähert sich die Abtheilung der Orte dem württembergischen Verfahren, das die Gemeinden grundsätzlich nach der Einwohnerzahl eintheilt. Diese Uebung hat insofern sicherlich eine gewisse Berechtigung, als die Miethpreise in den größeren Städten regelmäßig höhere zu sein pflegen und als auch gerade hier, besonders in rasch anwachsenden Städten das Steigen der Miethpreise eine regelmäßige Erscheinung bildet.

Eine etwas auffallende und vielleicht durch zufällige Erscheinungen begründete Ausnahme tritt bei dieser Eintheilung zu Tage, nämlich daß die Stadt Weinheim mit über 11 000 Einwohner nach den ermittelten

b. Im Einzelnen.  
a. Ortsklasse I.

β. Ortsklasse II.

Zimmerpreisen nicht mehr in die zweite Klasse eingereiht werden konnte. Einem etwaigen Vorgehen in diesem Sinne stand der Umstand im Wege, daß der Abstand zwischen der letzten Stadt der zweiten Klasse (Bruchsal) und Weinheim ein nicht unbeträchtlicher ist und daß zwischen Bruchsal und Weinheim noch einige Orte fallen, deren auffallend hohe Zimmerpreise theilweise doch nur auf zufällige und vorübergehende Erscheinungen zurückzuführen sein dürften.

7. Orts-  
Klasse III. Die Ortsklasse drei, die untere Hälfte der bisherigen zweiten Ortsklasse, umfaßt in der Hauptsache die größeren Landamtsstädte und daneben einige kleinere Orte, in denen anscheinend aus bestimmter Veranlassung (Industrieniederlassungen u.) etwas höhere Miethpreise vorfindlich sind. Sie beginnt mit Neustadt und einem Einheitszimmerpreis von 59 und endigt mit Wiesloch und einem solchen Preis von 48. Die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Einheitspreise mit 11 ist sonach geringer, als das arithmetische Mittel betragen würde; dies erscheint aber angemessen im Hinblick auf die überdurchschnittliche Spannung in der ersten Ortsklasse.

8. Orts-  
Klasse IV. Die vierte Ortsklasse beginnt mit Ladenburg und einem Einheitszimmerpreis von 47 und soll endigen mit Eppingen und einem solchen Preis von 37. Sie schließt im Wesentlichen in sich die kleineren Landamtsstädte und diejenigen nicht schon in eine der voranstehenden Klassen eingetheilten Orte, in denen mehr als 10 Beamte in Miethe wohnen und vielleicht mit aus diesem Grunde noch etwas höhere Zimmerpreise aufzuweisen haben. Die Spannung zwischen dem theuersten und dem billigsten Orte dieser Klasse beträgt mit 10 annähernd gleich viel wie in der dritten Ortsklasse.

9. Orts-  
Klasse V. Die fünfte Ortsklasse endlich umfaßt alle hinsichtlich der Miethpreise billigsten Orte des Landes, d. i. zumeist kleine Landgemeinden, in denen Beamte nur ganz vereinzelt in Miethe wohnen. Nur einige wenige Amtsstädte, wie Eitenheim, Engen, Bogberg, Meßkirch, Abelsheim, Buchen fallen auch in diese letzte Ortsklasse, da der Abstand ihrer Miethpreise von denen der letzten Orte der vierten Klasse doch zu groß war, um sie noch in jene Klasse einreihen zu können.

Außerdem gehören der fünften Ortsklasse, wie schon oben erwähnt, sämtliche badischen Gemeinden an, die nicht Amtsstädte sind oder in den denen nicht wenigstens 10 Beamte in Miethe wohnen, auch wenn die Höhe der Einheitszimmerpreise ihre Einreihung in eine höhere Ortsklasse rechtfertigen würde, ebenso alle außerbadischen Orte, in denen badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in Ortsklasse I namentlich aufgeführten vier größeren Städte. Sofern die Miethpreise in dieser letzterwähnten Gruppe höhere sind, als dem Durchschnitt der übrigen Gemeinden dieser Ortsklasse entspricht, sollen die darin wohnenden Beamten durch Gewährung von Ortszulagen schadlos gehalten werden, worüber das Nähere unten in der Begründung zu § 2 des Entwurfs ausgeführt ist.

## 2. Bildung der Dienst- klassen.

Aus der Anlage 4 ist zu entnehmen, daß nach den Erhebungen über den thatächlichen Wohnungsaufwand der Beamten, wie schon oben unter I, 3 erwähnt, die Ausgaben für Wohnung von den Vertretern der obersten Gehaltsstufenabtheilungen bis zu denen der untersten, besonders wenn man aus den obenerwähnten Gründen die erste Ortsklasse vorzugsweise in Betracht zieht, sich ziemlich gleichmäßig abtufen. Diese Erscheinung tritt hinsichtlich beider Faktoren, aus denen sich der Wohnungspreis berechnet, der Zahl der bewohnten Zimmer und des durchschnittlichen Zimmerpreises in ziemlich gleichmäßiger Weise zu Tage. Diese Thatsache bestätigt die Annahme, daß bei einer namhaften Erhöhung des Wohnungsgeldes auch die bisherige Eintheilung der Beamten in Dienstklassen auf ihre Angemessenheit hin einer näheren Nachprüfung bedürfe. Bisher waren von der Gehaltsstufenabtheilung C an abwärts je zwei Abtheilungen (C und D, E und F, G und H, J und K) zu einer Dienstklasse vereinigt. Angesichts der Ergebnisse der Beamtenenquete kann die fernere Beibehaltung dieser Dienstklassenbildung als der Sachlage entsprechend nicht bezeichnet werden, besonders nicht hinsichtlich der Zusammenfassung der oberen und mittleren Gruppen. Allein auch bei den Beamten der unteren Tarifabtheilungen sind verhältnißmäßig so namhafte Unterschiede hinsichtlich des thatächlichen Wohnungsaufwands hervorgetreten, daß es angezeigt sein dürfte, aus den Beamten jeder Gehaltsstufenabtheilung je für sich eine besondere Wohnungsgelddienstklasse zu bilden.

Die einzige Ausnahme wäre sachlich vielleicht gerechtfertigt bei den Klassen H und J, da sich bei ihnen

wenigstens annähernd der gleiche Wohnungsaufwand ergeben hat. Es mag sich dies in der Hauptsache dadurch erklären, daß mehrere Beamtengruppen, die früher der Abtheilung J angehört haben, erst durch die Gehaltstariifnovelle von 1894 in die Abtheilung H heraufgenommen worden sind und seitdem ihre Ausgaben für Wohnung anscheinend noch nicht erhöht haben. Indessen wird es sich doch nicht empfehlen, diese beiden Abtheilungen zu einer Dienstklasse zu vereinigen, da ein solches Vorgehen gerade nur hinsichtlich zweier Beamtenklassen schlecht in das System des neuen Wohnungsgeldtarifs passen würde und der geringe Unterschied in dem Wohnungsaufwand dieser beiden Dienstklassen zum Theil wenigstens vielleicht auch durch zufällige Umstände veranlaßt sein kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß diese beiden Abtheilungen nicht etwa schon bisher zu einer Dienstklasse vereinigt waren, sondern zwei verschiedenen Klassen angehört haben, so daß ihre nummehrige Zusammenfassung eine Verschiebung des gegenwärtigen Zustandes zu Ungunsten der Abtheilung H bedeuten würde.

Nach Bildung der neuen Orts- und Dienstklassen ist für jede dieser Klassen der durchschnittliche Zimmerpreis auf Grund der bei den Beamten veranstalteten Erhebungen berechnet und durch Vervielfachung dieses Zimmerpreises mit der Zahl der Zimmer, die zu einer standesgemäßen Wohnung für jede Dienstklasse gehören, sodann der standesgemäße Wohnungsaufwand für die einzelnen Beamtenklassen gefunden worden. Der Faktor der Zimmerzahl hat bei Ermittlung des standesgemäßen Wohnungsaufwands, wie oben unter I, 3 und 4 erwähnt, eine entsprechende Aufrundung erfahren, die in Anlage 4 näher verzeichnet ist.

Hiernach sind als standesgemäße Wohnungen für die einzelnen Dienstklassen angenommen worden: solche von

3	Zimmern bei der Dienstklasse K	
3-4 (3,5)	" " " "	J
4	" " " "	H
4-5 (4,5)	" " " "	G
5	" " " "	F
5-6 (5,5)	" " " "	E
6	" " " "	D
6-7 (6,5)	" " " "	C
7-8 (7,5)	" " " "	B

für jede Klasse unter Hinzurechnung entsprechender Zugehörden (Küche, Kammern, Keller u. s. w.) Gegenüber den thatsächlichen Wohnungsverhältnissen hat bei Festsetzung des standesgemäßen Wohnungsaufwands hinsichtlich der Zimmerzahl jede Dienstklasse eine Aufrundung erfahren, und zwar eine solche, die im Allgemeinen von den oberen Dienstklassen nach der unteren hin progressiv verläuft. Sie setzt ein mit 4,17% bei der Klasse B und steigt ständig an bis zur Klasse H, bei der sie mit 21,21% ihren Höhepunkt erreicht, während sie für die beiden letzten Klassen, insonderheit die Abtheilung J, für welche die Erhebungen auffallend günstige thatsächliche Wohnungsverhältnisse ergeben haben (vergl. o. II, 2 am Schluß), nochmals auf 6,06%, bei K auf 11,11% herabsinkt. Diese Progression der Aufrundung würde noch stärker in die Erscheinung treten, wenn die Erhebungen über die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse auf die Hauseigentümer mit ausgedehnt worden wären, da diese hauptsächlich in den oberen Dienstklassen vorfindlich sind und sie gerade am besten zu wohnen pflegen. Hervorgehoben mag in dieser Hinsicht noch werden, daß, während ausweislich der Anlage 4 die oberen Dienstklassen in der ersten Ortsklasse hinsichtlich der Zimmerzahl im Allgemeinen besser wohnen, als dem Durchschnitt sämmtlicher Ortsklassen entspricht, also bei Bildung des standesgemäßen Wohnungsaufwands eine geringere Aufrundung erfahren, als in den unteren Ortsklassen, bei den unteren Dienstklassen das gegentheilige Verhältniß zutrifft. Die Erscheinung mag sich daraus erklären, daß in den unteren Ortsklassen angehörigen kleineren Gemeinden überhaupt weniger Wohnungen zur Wahl stehen und für die einzelnen Bevölkerungsschichten in ihrer Größe weniger von einander abweichen, zum Andern auch daraus, daß sich bei den unteren Beamtenklassen der Druck der Verhältnisse in den größeren Städten stärker fühlbar macht.

3. Bildung der Tarif-sätze.



Von dem auf diese Weise berechneten standesgemäßen Wohnungsaufwand soll ein bestimmter Prozentsatz als Wohnungsgeld gewährt werden, da es, wenigstens für die Regel, wie oben unter I, 5 näher dargelegt, nicht angeht, den vollen standesgemäßen Wohnungsaufwand zu erlegen. In der Erwägung, daß es für die unteren und mittleren Beamten noch schwerer fallen muß, zur Bestreitung des tatsächlichen Wohnungsaufwands größere Beträge auf das Wohnungsgeld zu legen, als bei den oberen Beamten, ist als Wohnungsgeld nicht für alle Dienstklassen der gleiche Prozentsatz des standesgemäßen Wohnungsaufwands angenommen worden, sondern dieser Prozentsatz ist von oben nach unten stark progressiv ausgestaltet worden. Ein solches Verfahren wird im vorliegenden Falle, wo die Erhöhung des Wohnungsgeldes hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der Beamten erfolgt (oben I, 5), besonders naheliegen. Als Prozentsätze, die das Wohnungsgeld in den einzelnen Dienstklassen vom standesgemäßen Wohnungsaufwand ausmachen soll, sind dem Tarif zu Grunde gelegt:

	für die Abtheilung B des Gehaltstarifs	70 %
"	"	"
"	C	75 %
"	D	80 %
"	E	85 %
"	F	90 %
"	G	90 %
"	H	95 %
"	J	95 %
"	K	100 %

Diese Prozentsätze sind, abgesehen von der schon erwähnten beabsichtigten Progression nach unten hin, so gewählt, daß von Abtheilung F an abwärts die Steigerung des Prozentsatzes sich jedesmal kreuzt mit der Auseinandernahme der beiden bisher zu einer Dienstklasse vereinigten beiden Beamtenklassen, dergestalt, daß jedesmal für die obere der bisher vereinigten und jetzt verselbständigten Beamtenklassen der gleiche Prozentsatz zu Grunde gelegt wird, wie für die nächsthöhere Klasse, dagegen bei der unteren der beiden bisher vereinigten Klassen eine Erhöhung des Prozentsatzes um 5 % eintritt. Durch diese Maßnahme soll die Wirkung des Auseinandernehmens der bisher vereinigten Dienstklassen, das im Hinblick auf die tatsächlichen Wohnungsverhältnisse der verschiedenen Beamtenklassen angezeigt war (s. II, 2), etwas abgeschwächt und damit verhindert werden, daß allzuschroffe Verschiebungen in der bisherigen Abstufung des Wohnungsgeldes für die einzelnen Dienstklassen eintreten.

Die aus den Faktoren Zimmerzahl der standesgemäßen Wohnungen, Zimmerpreis und Prozentsatz vom standesgemäßen Wohnungsaufwand sich ergebenden Wohnungsgeldsätze sind schließlich angemessen auf- und abgerundet worden. Für die Durchführung dieser zunächst aus verwaltungstechnischen Gründen angezeigten Maßnahmen ist die Rücksicht auf eine etwas gleichmäßigere Abstufung von Dienstklasse zu Dienstklasse und von Ortsklasse zu Ortsklasse, subsidiär auch auf den Prozentsatz der Erhöhung des Wohnungsgeldes, den die Beamten in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen erhalten, maßgebend gewesen.

Wo der Faktor Zimmerpreis wegen des augenblicklichen Abmangels von gemietheten Wohnungen nicht berechnet werden konnte, ist in abgerundetem Betrage das arithmetische Mittel zwischen den beiden benachbarten Dienst- und Ortsklassen in Rechnung gestellt worden.

Der Satz für die Beamten der Tarifabtheilung A, von denen zur Zeit der Beamtenenquete keiner in Privatmiete gewohnt hat und deshalb auch keiner in die Erhebungen einbezogen worden ist, ist durch entsprechende Abstufung von dem Wohnungsgeld der ersten Ortsklasse für die Beamten der Abtheilung B gefunden.

4. Wirkungen des neuen Wohnungsgeldtarifs.

Der neue Wohnungsgeldtarif einschließlich seiner Ergänzung durch die in § 2 vorgesehenen Ortszulagen bringt für die etatmäßigen Beamten, die weder Dienst- noch freie Wohnung haben, im Durchschnitt aller Dienst- und Ortsklassen eine Aufbesserung von rund 58 % des bisherigen Wohnungsgeldes; er geht mithin über den seiner Zeit aus der Mitte der zweiten Kammer der Landstände gestellten Initiativantrag nicht

unerheblich hinaus. Naturgemäß ist das Maß der Aufbesserung, die das bisherige Wohnungsgeld erfährt, bei den einzelnen Dienst- und Ortsklassen verschieden, da der neue Tarif grundsätzlich nicht von den bisherigen Sätzen ausgeht, sondern aufgebaut ist auf dem tatsächlichen und dem darnach durch entsprechende Aufrundung bemessenen standesgemäßen Wohnungsaufwand der Beamten in den einzelnen Orts- und Dienstklassen. Gerade das Maß der Abweichungen in den einzelnen Klassen von der Durchschnittsaufbesserung zeigt, wie notwendig eine allgemeine Revision des Tarifs auf Grund eingehender Erhebungen gewesen ist und wie wenig der derzeitige Tarif für geeignet befunden werden kann, als Grundlage für eine angemessene Erhöhung des Wohnungsgeldes durch einen prozentualen Zuschlag zu dienen.

Im Durchschnitt sämtlicher Ortsklassen beträgt die Aufbesserung von dem bisherigen Wohnungsgeld bei den Beamten der

Tarifabteilung A	(I. Dienstklasse)	50 %
" B	(II. " )	57,9 %
" C	(III. " )	71,5 %
" D	(IV. " )	48,1 %
" E	(V. " )	59,5 %
" F	(VI. " )	42,9 %
" G	(VII. " )	67,3 %
" H	(VIII. " )	51,9 %
" J	(IX. " )	82,3 %
" K	(X. " )	60,3 %

Im Allgemeinen ist hierbei zu beobachten, daß die oberen der bisher zu einer Dienstklasse vereinigten und nunmehr für sich behandelten Abteilungen (C, E, G und J) eine prozentual viel stärkere Aufbesserung erfahren, als die unteren Abteilungen der bisher vereinigten Klassen, wiewohl diese Wirkung durch die Staffelung der Prozentsätze, welche das Wohnungsgeld vom standesgemäßen Wohnungsaufwand ausmachen soll, wenigstens für die fünf unteren Klassen wesentlich abgeschwächt worden ist (s. o. II, 3).

Wiel wichtiger und für die Beurteilung des neuen Tarifs nach den Grundlagen, auf denen er aufgebaut ist, allein von ausschlaggebender Bedeutung ist die Frage, wie sich die in der vorstehend gekennzeichneten Weise berechneten neuen Wohnungsgeldsätze in ihren ab- und aufgerundeten Beträgen zu dem tatsächlichen und zu dem standesgemäßen Wohnungsaufwand der Beamten in den einzelnen Dienst- und Ortsklassen verhalten. Zur leichteren Uebersicht über diese Verhältnisse sind als Anlagen 6—10 und 11—15 einige graphischen Darstellungen beigelegt. Die Anlagen 6—10 enthalten je für eine Ortsklasse und für sämtliche Dienstklassen, auf die sich die Erhebungen erstreckt haben, eine vergleichende Darstellung des tatsächlichen Wohnungsaufwandes nach dem Stand vom 1. Juli 1900, des von der Gesetzesvorlage für standesgemäß erachteten Wohnungsaufwandes und des vorgeschlagenen neuen Wohnungsgeldes.

Anl. 6—15.

Hier zeigt sich zunächst, daß der standesgemäße Wohnungsaufwand den tatsächlichen, von drei Ausnahmefällen in der vierten und zwei solchen in der fünften Ortsklasse abgesehen, die durch ein mehr zufälliges, reichlicheres Wohnen einzelner Beamten in Landgemeinden begründet sind (vergl. oben II, 3), durchweg um etwas übertrifft, und zwar, wie oben erwähnt, im Allgemeinen nach unten prozentual zunehmend. Das neue Wohnungsgeld bleibt für die erste Ortsklasse hinter dem standesgemäßen Aufwand überall zurück mit Ausnahme der Dienstklasse K, bei der es ihn um ein Geringes übersteigt. Dieses Zurückbleiben des Wohnungsgeldes hinter dem standesgemäßen Aufwand ist in den oberen Dienstklassen sehr viel stärker als in den unteren und nimmt in der Richtung von oben nach unten ziemlich gleichmäßig ab. Dagegen steht das neue Wohnungsgeld in der ersten Ortsklasse dem tatsächlichen Wohnungsaufwand nur in den oberen Dienstklassen von B bis einschließlich E nach und zwar von oben nach unten in stark abnehmender Weise. Von der Abteilung F an abwärts übersteigt das Wohnungsgeld den tatsächlichen Wohnungsaufwand durchweg, wodurch am deutlichsten in die Augen springen dürfte, inwieweit zu Gunsten dieser Dienstklassen die Vorlage auf Grund der mehrerwähnten allgemeinen Erwägungen vorzugehen beabsichtigt. In den Ortsklassen II bis V ist das Bild

für die Vergleichung zwischen standesgemäßem und thatsächlichem Wohnungsaufwand einerseits und dem neuen Wohnungsgeld andererseits nicht durchweg ein gleich scharfes. Es ist das hauptsächlich damit zu erklären, daß hier insbesondere die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der Beamten, besonders in den kleineren Landgemeinden viel mehr Zufälligkeiten aufweisen. Immerhin zeigt sich im Allgemeinen die gleiche Erscheinung, daß das Wohnungsgeld hinter dem standesgemäßen Wohnungsaufwand von oben nach unten abnehmend zurückbleibt und jenem nur in den beiden untersten Dienstklassen bei einzelnen Ortsklassen gleichkommt oder ihn auch um ein Geringes übertrifft. Ebenso bleibt das Wohnungsgeld hinter dem thatsächlichen Wohnungsaufwand für die oberen Dienstklassen in allen Ortsklassen fast ohne Ausnahme in nach unten abnehmender Weise zurück, während in den untersten Abteilungen in diesen Ortsklassen, freilich zumeist erst von der Klasse H an abwärts, das Wohnungsgeld den thatsächlichen Wohnungsaufwand öfter übersteigt.

Die Anlagen 11—15 sind dazu bestimmt, diese Verhältnisse noch deutlicher vor Augen zu führen. In ihnen bezeichnet die mittlere Nulllinie das neue Wohnungsgeld; die nach oben gekehrten Balken zeigen an, wie viel zur Bestreitung des thatsächlichen (schwarze Balken) und des standesgemäßen Wohnungsaufwands (weiße Balken) in Prozenten dieser beiden Größen ausgedrückt dem neuen Wohnungsgeld von dem Beamten in den einzelnen Orts- und Dienstklassen zugelegt werden muß, die nach unten gerichteten Balken zeigen, wie viel Prozent vom thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand nach deren Befriedigung beim Bezug des neuen Wohnungsgeldes erübrigt werden.

Von einzelnen, durch die mehrerwähnten zufälligen Umstände wohl erklärbaren Erscheinungen abgesehen zeigt sich, daß das Wohnungsgeld in den oberen Ortsklassen in einem konstanteren Verhältnis steht zum thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand, als in den unteren Ortsklassen, daß also dort die Absicht der Vorlage am besten verwirklicht wird. Es erklärt sich dies dadurch, daß bei der viel größeren Zahl von Beamten, die den oberen Ortsklassen angehören, deren thatsächliche Wohnungsverhältnisse für die Berechnung der durchschnittlichen Wohnungen in sämtlichen Ortsklassen einen überwiegenden Einfluß ausgeübt haben. Ebenso ist in den oberen Ortsklassen, besonders bei den unteren Dienstklassen, das Verhältnis des Wohnungsgeldes zum Wohnungsaufwand im thatsächlichen und standesgemäßen Betrage im Allgemeinen ein günstigeres als in den unteren. Diese Erscheinung ist angesichts des Umstands, daß gerade in den Städten die Mietpreise rascherem Wechsel unterworfen zu sein pflegen, in der Richtung einer weiteren Steigerung, sehr erwünscht, weil dadurch der Tarif längere Dauer verspricht und von der Entwicklung der Mietzinse in den größeren Orten des Landes nicht zu rasch überholt wird.

Eine Vergleichung dieser Darstellungen mit der vorerwähnten prozentualen Aufbesserung, welche die einzelnen Dienstklassen erfahren, zeigt, daß zwischen den beiden Gesichtspunkten für die künftige Ausgestaltung des Wohnungsgeldtarifs, einer prozentualen Erhöhung oder einer Anlehnung an den thatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand ein gewisser Gegensatz besteht. Gerade diejenigen Dienstklassen, bei denen die Feststellung des standesgemäßen Wohnungsaufwands und der Prozentsatz, den davon das Wohnungsgeld ausmachen soll, in besonders günstiger Weise behandelt worden ist, erhalten prozentual mit die geringste Aufbesserung; das zeigen u. A. die Dienstklassen H und F. Umgekehrt wird z. B. die Klasse J, für die die Einfügung in das System des neuen Tarifs hinsichtlich der Aufrundung des thatsächlichen zum standesgemäßen Wohnungsaufwand und dem das Wohnungsgeld bildenden Prozentsatz des Letzteren nicht so günstig ausgefallen ist, wie z. B. für die beiden benachbarten Dienstklassen H und K, mit 82,3% weitaus die höchste prozentuale Aufbesserung erfahren, die überhaupt vorkommt. Diese Erscheinung zeigt, wie notwendig die Stellung des erhöhten Wohnungsgeldes auf ganz neue Grundlagen gewesen ist, andererseits wie der Entwurf bemüht war, den erwähnten Gegensatz, soweit im Rahmen dieser Vorlage immer möglich, zu mildern.

Nach den gegebenen Darstellungen kann, wie schließlich noch hervorgehoben werden mag, nicht wohl beabredet werden, daß der neue Tarif für alle Beamten durchgängig eine recht beträchtliche Erhöhung ihrer Einkommensbezüge bringt und daß dies in hervorragendem Maße gilt für die unteren und mittleren Beamten. Die unteren und mittleren Beamten werden nach dem neuen Tarif nicht nur im Vergleich zu den Tarifen des Reichs und anderer Bundesstaaten, wovon schon oben (I, 5) die Rede war, vergleichsweise eine noch

erheblichere Aufbesserung erfahren, als die oberen Beamten, sondern sie sind auch im Hinblick auf ihren tatsächlichen und standesgemäßen Wohnungsaufwand verhältnißmäßig noch wesentlich reicher bedacht worden, als jene. Diese Thatjache erlangt eine erhöhte Bedeutung angeichts des Umstandes, daß für die oberen Beamten seit Erlassung des Beamtengesetzes bis zu dieser Vorlage — abgesehen von der gelegentlich der Tarifnovelle von 1894 erfolgten Besserstellung ganz vereinzelter Beamtenklassen — eine Aufbesserung ihrer Einkommensbezüge überhaupt nicht eingetreten ist, während die unteren und zum Theil auch die mittleren Beamten eine solche Aufbesserung hinsichtlich des Wohnungsgeldes in provisorischer Weise schon durch das Gesetz vom 5. Mai 1892, betreffend den Wohnungsgeldtarif, und dann in endgiltiger Weise durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 betreffend Nachtrag zur Gehaltsordnung erfahren haben, mit welcher letzterer Vorlage für diese Beamten zugleich eine namhafte Erhöhung der Gehaltsbezüge verbunden war. Trotzdem glaubt die Großh. Regierung bei dieser Vorlage abermals für die unteren und mittleren Beamten eine verhältnißmäßig günstigere Bemessung des Wohnungsgeldes vorzuschlagen zu sollen in der Erwägung, daß diese Vorlage zugleich eine allgemeine Aufbesserung der Beamtenbezüge bezweckt, und daß sie in dieser Hinsicht einen vorläufigen Abschluß bedeutet, da an eine weitere Aufbesserung sämtlicher Beamten doch erst dann herangetreten werden kann, wenn auch die im volkswirtschaftlichen Erwerbsleben stehenden Stände in Folge aufsteigender Konjunktur wieder besseren Verhältnissen entgegen gehen und als Folge davon die allgemeine Finanzlage sich wieder günstiger gestaltet.

Zu § 2 des Entwurfs.

Der § 2 des Entwurfs bildet eine nothwendige Ergänzung des Wohnungsgeldtarifs selbst. Wie schon oben (S. I, 4 und II, 1) erwähnt, sind für die Bildung der vier ersten Ortsklassen nur diejenigen Gemeinden berücksichtigt worden, die entweder Amtsstädte sind oder in denen mindestens 10 Beamte in Miete wohnen. Es ist dies geschehen in der Erwägung, daß in Orten, für welche diese Voraussetzungen nicht zutreffen, besonders wo, wie dies für zahlreiche in die Erhebungen einbezogene Gemeinden zutrifft, nur einzelne Beamte wohnen, von einem ortsüblichen Miethpreis nicht wohl gesprochen werden kann, die Bildung des Miethpreises im Einzelnen hier vielmehr zumeist Zufälligkeiten unterworfen ist. Dies hat zur weiteren Folge, daß die Miethpreise für Beamtenwohnungen in solchen Orten, besonders wenn sie in der Nähe größerer Städte gelegen oder in denselben Industrieniederlassungen u. begründet sind, in der Regel sehr raschem Wechsel unterliegen. Die Eintheilung dieser Orte in die Ortsklassen nach Maßgabe der jetzt ermittelten Miethpreise für eine standesgemäße Wohnung würde daher sehr bald mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmen und deshalb eine abermalige Revision des Wohnungsgeldtarifs früher angezeigt erscheinen lassen, als dies sonst nöthig würde. Zu Vermeidung dessen sollen alle diese Gemeinden in die fünfte Ortsklasse eingereiht und den Beamten mit dem dienstlichen Wohnsitz in denjenigen von diesen Gemeinden, die nach den jüngsten Erhebungen über den standesgemäßen Wohnungsaufwand an und für sich einer höheren Ortsklasse zuzutheilen gewesen wären, Ortszulagen in Höhe des Unterschieds der Wohnungsgeldsätze für die beiden in Frage stehenden Ortsklassen bewilligt werden. Dadurch sind die in diesen Gemeinden wohnenden Beamten genau ebenso gestellt, wie wenn der Ort von vornherein in die an und für sich zutreffende Ortsklasse eingereiht worden wäre. Die Ortszulagen bilden natürlich keinen Bestandtheil des Einkommensanschlages, da für diesen durchweg das Wohnungsgeld nach der ersten Ortsklasse maßgebend ist.

Diese Ausscheidung eines beweglichen Elements aus der gesetzlich festgelegten Ortsklasseneintheilung gewährt den Vortheil, daß die erfahrungsgemäß rascherem Wechsel unterworfenen Miethpreise in den in Frage stehenden Gemeinden in kürzeren Zwischenräumen auf Grund neuerdings angestellter Erhebungen über die von den Beamten für eine standesgemäße Wohnung thatsächlich zu entrichtenden Miethzinse nachgeprüft werden können, ohne daß damit jedesmal der ganze Bestand des Wohnungsgeldtarifs berührt zu werden braucht. Je nach dem Ergebnis dieser zu wiederholenden Erhebungen werden die gewährten Ortszulagen und zwar lediglich im Verwaltungswege anderweitig zu bemessen sein.

Da es sich bei diesen regelmäßig wiederkehrenden Erhebungen um eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Beamten handelt, erscheint es angängig, die Nachprüfung in kürzeren Zwischenräumen vorzunehmen. Es

wird demgemäß vorgeschlagen, jedesmal nach zwei Budgetperioden (4 Jahre) in dieser Weise vorzugehen. Die nächsten Erhebungen hätten demgemäß etwa nach dem Stande vom 1. Juli 1905 zu erfolgen, so daß die darnach für die Höhe der Ortszulagen angezeigten Aenderungen in dem Budget für die Jahre 1906/07 Berücksichtigung finden könnten.

Anlage 16. In welchen Gemeinden den Beamten nach dem Ergebnis der letztjährigen Erhebungen Ortszulagen und in welcher Höhe dieselben zu bewilligen sind, ist aus der als Anlage 16 beigelegten Uebersicht zu entnehmen.

Zu § 3 des Entwurfs.

Wie oben unter I, 5 und II, 3, 4 schon erwähnt, sind die neuen Wohnungsgeldsätze so bemessen, daß sie für die unteren Dienstklassen, in der ersten Ort Klasse sogar schon von der Abtheilung F an abwärts den derzeitigen thatsächlichen Wohnungsaufwand übersteigen. Wenn nun auch diese für die unteren und mittleren Klassen sehr reichlich bemessenen Wohnungsgeldsätze zugleich den Zweck verfolgen, diesen Beamtenklassen künftig ein besseres Wohnen zu ermöglichen, so wird doch nicht zu verkennen sein, daß dieses Verhältnis leicht zu einer Benachtheiligung der Inhaber von freien und von Dienstwohnungen führen könnte. Zwar haben diese Beamten noch mancherlei Vortheile vor denen voraus, die für die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses auf den Weg der Privatmiete angewiesen sind. So haben sie meist geräumigere und besser ausgestattete Wohnungen, sind der Gefahr der Kündigung nicht ausgesetzt, so daß sie keine Umzugskosten haben, für die der Staat Ersatz nicht leistet u. s. w. Dennoch wird nicht zu verkennen sein, daß wie oben unter I, 5 ausgeführt, der bestehende Zwang zum Bezug einer Dienstwohnung, wenigstens für die unteren und einen Theil der mittleren Beamten leicht zu Härten führen könnte, wenn hierfür nicht auf Abhilfe Bedacht genommen würde.

Es kommt hinzu, daß wie gleichfalls oben unter I, 5 schon näher dargelegt ist, der neue Wohnungsgeldtarif unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten aufgestellt ist und daß nur im Hinblick darauf die besonders bei einem Theil der mittleren und bei den unteren Beamten sehr hoch gegriffenen Wohnungsgeldsätze sich rechtfertigen lassen. Dieser Wohlthaten gängen ohne besondere Vorkehr die Inhaber von freien und von Dienstwohnungen verlustig, wenigstens solange sie sich im aktiven Staatsdienste befinden.

Aus diesen beiden Erwägungen erscheint es angemessen, wenigstens einem Theil der mittleren und den unteren Beamtenklassen, wofür nach dem oben Gesagten in der Hauptsache die Dienstklassen G—K in Betracht kommen, sofern sie freie oder Dienstwohnung haben, eine besondere Aufbesserung in Gestalt einer Dienstzulage zuzuwenden. Diese Dienstzulage wird nach ihrer Entstehungsursache nach dem Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Wohnungsgeld zu bemessen und auf einen angemessenen Theil dieses Unterschieds festzusetzen sein. Der allgemeinen Tendenz des neuen Tarifs folgend, wonach ein nach den unteren Dienstklassen hin absolut und verhältnißmäßig abnehmender Betrag zur Bestreitung des standesgemäßen Wohnungsaufwands zugelegt werden muß und ein nach unten hin in beiderlei Hinsicht zunehmender Betrag von Wohnungsgeld nach Bestreitung des derzeitigen thatsächlichen Wohnungsaufwands erübrigt werden kann, ist eine progressive Ausgestaltung dieser Dienstzulage von oben nach unten und nach dem bei Aufstellung des Tarifs geübten Verfahren deren entsprechende Aufrundung vorgesehen.

Diese Dienstzulagen können selbstverständlich keinen Bestandtheil des Einkommensanschlages bilden, da in diesen auch für die Inhaber von freien und von Dienstwohnungen das volle Wohnungsgeld nach der ersten Ortsklasse aufzunehmen ist.

Auch ist die Gewährung dieser Dienstzulagen nach der vorstehend gegebenen Begründung nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht, die anläßlich einer späteren allgemeinen Revision des Gehaltstarifs aufgehoben und durch andere Maßregeln ersetzt werden soll.

Zu § 4 des Entwurfs.

Die Mittel zur Bestreitung des Mehraufwands, der durch den Gesetzesentwurf im Vergleich zu den Anforderungen des Budgets für 1902/03 für Wohnungsgeld nebst Ortszulagen sowie für Dienstzulagen erwächst, sollen durch einen Nachtrag zu diesem Budget angefordert und durch das Finanzgesetz bereitgestellt werden.

**III. Mehraufwand.**

Der durch die Gesetzesvorlage entstehende Mehraufwand ist in der als Anlage 17 beigelegten Uebersicht Anlage 17. summarisch dargestellt. Er wird sich für die allgemeine Staatsverwaltung im Beharrungszustand voraussichtlich auf 1 327 240 M. belaufen, wovon in der Budgetperiode 1902/03 890 440 M. sofort fällig werden. Nichtberücksichtigt ist hierbei der Mehraufwand, welcher sich in Folge der Erhöhung des Wohnungsgeldes und damit des Einkommensanschlages auch der Volksschullehrer ergibt. Der hierauf entfallende Mehraufwand soll bei der Gesetzesvorlage wegen Verbesserung der Einkommensbezüge der Volksschullehrer näher dargestellt werden. Der Mehraufwand, der im Beharrungszustande auf die Eisenbahnverwaltung entfallen wird, beläuft sich auf 1 007 415 M., wovon 705 815 M. sofort in der kommenden Budgetperiode fällig werden.

Für die gesammte Staatsverwaltung beträgt sonach der durch die Wohnungsgeldvorlage alsbald zu gewärtigende Mehraufwand (ohne die Aufbesserungen, die für die Volksschullehrer in Aussicht genommen sind) 1 596 255 M., welcher Betrag sich im Beharrungszustande auf 2 334 655 M. erhöhen wird.

Von dem gesammten Mehraufwand entfallen auf:

1. das Wohnungsgeld nach dem Tarif	1 140 600 + 678 230 = . . . . .	1 818 830 M.
2. die Ortszulagen gemäß § 2 des Gesetzentwurfs	13 370 + 3898 = . . . . .	17 268 "
3. die Dienstzulagen gemäß § 3 des Gesetzentwurfs	55 050 + 101 587 = . . . . .	156 637 "
	Summa	1 992 735 M.

bei welcher Berechnung dem bei Aufstellung des Budgets geübten Verfahren entsprechend 4% wegen Stellenerledigungen u. in Abzug gebracht sind. Hiervon gehen ab als Mehreinnahmen und zwar

1. an Mietzinsen für Dienstwohnungen	205 260 + 96 300 = . . . . .	301 560 M.
2. an Ersatz vom Reich für die Bezüge der Beamten der Grenzsozialverwaltung und von den Stadtgemeinden für die Bezüge der Schutzmannschaft u.	136 520 "	438 080 "
so daß ein reiner Mehraufwand für Aktivitätsbezüge verbleibt von		1 554 655 M.

H e z u kommt an Mehraufwand

1. für Ruhegehälter im Beharrungszustande	230 000 + 160 000 = . . . . .	390 000 "
2. für Hinterbliebenen-Versorgung im Beharrungszustande	230 000 + 160 000 = . . . . .	390 000 "
	Summa	2 334 655 M.

was mit der obigen Darstellung übereinstimmt. Da von dem Mehraufwand für Ruhegehälter voraussichtlich zunächst nur	15 400 + 11 800 = . . . . .	27 200 "
und für Hinterbliebenen-Versorgung nur	7 800 + 6 600 = . . . . .	14 400 "
	zusammen	41 600 M.

also (390 000 + 390 000 =) 780 000 — 41 600 = 738 400 M. weniger fällig werden, als im Beharrungszustande, so erklärt sich damit der oben dargestellte Unterschied zwischen dem Mehraufwand, wie er sich späterhin endgiltig herausstellen wird, mit 2 334 655 " und dem sofort zu gewärtigenden Mehraufwand mit 1 596 255 " Unterschied (wie oben) 738 400 M.

Als Anlage 18 und 19 sind zwei Uebersichten beigelegt, die den jetzigen und künftigen Aufwand für Anl. 18 u. 19. Wohnungsgeld im Einzelnen näher darstellen. Die Anlage 18 insbesondere weist den Mehraufwand nach, der durch die gegenwärtige Vorlage im Beharrungszustande zu gewärtigen ist, und zwar getrennt nach den einzelnen Dienstklassen (Abteilungen des Gehaltstarißs). Aus ihr ist hauptsächlich zu entnehmen, welche Dienstklassen für die finanzielle Tragweite des Wohnungsgeldtarifs besondere Bedeutung haben. In dieser Hinsicht steht, wie die Anlage 18 zeigt, entsprechend der weitaus größten in ihr vertretenen Beamtenzahl, entschieden an der Spitze die Klasse K, auf die allein nahezu ein Drittel des gesammten Mehraufwands entfällt. Es folgen der Beamtenzahl entsprechend die Klassen G, D und H, wovon die leterwähnte Klasse hinsichtlich der von ihr umschlossenen Beamtenzahl allerdings schon an dritter Stelle steht.

Die Anlage 19 endlich gibt eine vergleichende Darstellung des bisherigen und des künftigen Wohnungsgelbaufwands, wobei der letztere nicht nur nach Dienstklassen, sondern auch nach Ortsklassen entziffert ist.

Wenn man die 637 ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand von der Aufbesserung ihrer derzeitigen Wohnungsgeldbezüge etwa gänzlich ausschließen wollte (vergl. oben I, 7), so würde sich der zu gewärtigende Mehraufwand um rund 124000 *M.* verringern. Dabei bleibt indessen zu beachten, daß man einerseits doch wohl keine Schmälerung der derzeitigen Bezüge der ledigen Beamten an Wohnungsgeld wird eintreten lassen können und daß man ihnen andererseits mindestens den Prozentsatz vom tatsächlichen Wohnungsaufwand wird gewähren müssen, den die verheiratheten Beamten vom standesgemäßen Wohnungsaufwand in den neuen Ortsklassen erhalten. Dadurch würde sich die durch den Ausschluß der ledigen Beamten ohne eigenen Hausstand von der vollen Wohnungsgelbaufbesserung zu erzielende vorerwähnte Ersparniß sich möglicherweise noch etwas verringern. Auffallend ist, wie ungleichmäßig die ledigen Beamten sich auf die einzelnen Dienstklassen verteilen. Es fallen nämlich von ihnen erheblich mehr als die Hälfte (389) auf die zwei Dienstklassen G (235) und D (154), in denen die höheren und die mittleren Beamten ihre erste Anstellung zu finden pflegen.

Schließlich wird es noch angezeigt sein, einen Blick zu werfen auf diejenige Gesamtaufbesserung, welche die Beamten hinsichtlich ihrer ständigen Einkommensbezüge in den letzten Jahren erfahren haben. Wird das, was allein seit der Novelle zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 für die etatmäßigen Beamten (ohne die Volksschullehrer) durch Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse geschehen ist und durch die gegenwärtige Vorlage noch geschehen soll, zusammengefaßt, so ergibt sich für die Staatskasse eine Mehrausgabe im Beharrungszustand von im Ganzen rund 6,2 Millionen *M.* jährlich, wovon auf die Wirkung der 1894er Gehaltsordnungsnovelle 3 Millionen, auf die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge im Jahre 1900 0,9 Millionen, und auf die gegenwärtige Vorlage 2,3 Millionen entfallen. Die allgemeine Staatsverwaltung ist dabei im Ganzen mit ungefähr 3,7 Millionen und die Eisenbahnverwaltung mit ungefähr 2,5 Millionen jährlich betheiligt.

Werden die vorstehenden Summen nach Aktivitätsbezügen einerseits und Ruhegehalten sowie Hinterbliebenenbezügen andererseits getrennt, so ergeben sich nachstehende Mehraufwendungen:

	Gehalt und Wohnungsgeld <i>M.</i>	Wittwenkassen- beitrag <i>M.</i>	Ruhegehälter und Hinterbliebenen-Bezüge <i>M.</i>
nach der Gehaltsordnungsnovelle von 1894 . . . . .	2,1 Millionen	—	0,9 Millionen
nach dem Gesetz von 1900 betreffend Aufhebung der Wittwenkassen- beiträge . . . . .	—	0,9 Millionen	—
nach der gegenwärtigen Vorlage . . . . .	1,5 Millionen	—	0,8 Millionen
zusammen	3,6 Millionen	0,9 Millionen	1,7 Millionen
		6,2 Millionen	

Diese 6,2 Millionen sind nach den oben gegebenen Darlegungen zu ihrem erheblich überwiegenden Theile den unteren und den mittleren Beamtenklassen zu Statten gekommen.

## Uebersicht Nr. 1

enthaltend

für die in den einzelnen Gemeinden in Privatmiete wohnenden verheiratheten Beamten  
jeder Abtheilung des Gehaltstarifs:

- a. die Zahl der Miethwohnungen,
- b. die durchschnittliche Zahl der auf 1 Wohnung entfallenden Zimmer,
- c. den durchschnittlichen Betrag des auf 1 Wohnung entfallenden Miethzinses,
- d. den durchschnittlichen Miethpreis für ein Zimmer.

---

### Bemerkung.

Dieser Uebersicht ist die bisherige Ortsklassen-Eintheilung zu Grunde gelegt.

---





St. Nr.	Ortsnamen	Abt. 11. Markt- verrechnung		Abt. 12. Markt- verrechnung		Abt. 13. Markt- verrechnung		Abt. 14. Markt- verrechnung	
		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten	
		Strom	Wärme	Strom	Wärme	Strom	Wärme	Strom	Wärme
39	Gerstebühl								
40	Gerstberg								
41	Reinlaunenberg								
42	Sachs								
43	Waldheim								
44	Waldenbuch								
45	Waldenbuch								
46	Waldenbuch								
47	Waldenbuch								
48	Waldenbuch								
49	Waldenbuch								
50	Waldenbuch								
51	Waldenbuch								
52	Waldenbuch								
53	Waldenbuch								
54	Waldenbuch								
55	Waldenbuch								
56	Waldenbuch								
57	Waldenbuch								
58	Waldenbuch								
III. Cristfliege, in (Wagen)									
59	Waldenbuch								
60	Waldenbuch								
61	Waldenbuch								
62	Waldenbuch								
63	Waldenbuch								
64	Waldenbuch								
65	Waldenbuch								
66	Waldenbuch								
67	Waldenbuch								
68	Waldenbuch								
69	Waldenbuch								
70	Waldenbuch								
71	Waldenbuch								
72	Waldenbuch								
73	Waldenbuch								
74	Waldenbuch								
75	Waldenbuch								
76	Waldenbuch								
77	Waldenbuch								
78	Waldenbuch								
79	Waldenbuch								

St. Nr.	Ortsnamen	Abt. 15. Markt- verrechnung		Abt. 16. Markt- verrechnung		Abt. 17. Markt- verrechnung		Abt. 18. Markt- verrechnung		Abt. 19. Markt- verrechnung	
		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten		Kauf 1. Abrechnung erhalten	
		Strom	Wärme	Strom	Wärme	Strom	Wärme	Strom	Wärme	Strom	Wärme
2	Waldenbuch										
3	Waldenbuch										
4	Waldenbuch										
5	Waldenbuch										
6	Waldenbuch										
7	Waldenbuch										
8	Waldenbuch										
9	Waldenbuch										
10	Waldenbuch										
11	Waldenbuch										
12	Waldenbuch										
13	Waldenbuch										
14	Waldenbuch										
15	Waldenbuch										
16	Waldenbuch										
17	Waldenbuch										
18	Waldenbuch										
19	Waldenbuch										
20	Waldenbuch										
21	Waldenbuch										
22	Waldenbuch										
23	Waldenbuch										
24	Waldenbuch										
25	Waldenbuch										
26	Waldenbuch										
27	Waldenbuch										
28	Waldenbuch										
29	Waldenbuch										
30	Waldenbuch										
31	Waldenbuch										
32	Waldenbuch										
33	Waldenbuch										
34	Waldenbuch										
35	Waldenbuch										
36	Waldenbuch										
37	Waldenbuch										
38	Waldenbuch										
39	Waldenbuch										
40	Waldenbuch										
41	Waldenbuch										
42	Waldenbuch										
43	Waldenbuch										
44	Waldenbuch										
45	Waldenbuch										
46	Waldenbuch										
47	Waldenbuch										
48	Waldenbuch										
49	Waldenbuch										
50	Waldenbuch										
51	Waldenbuch										
52	Waldenbuch										
53	Waldenbuch										
54	Waldenbuch										
55	Waldenbuch										
56	Waldenbuch										
57	Waldenbuch										
58	Waldenbuch										
59	Waldenbuch										
60	Waldenbuch										
61	Waldenbuch										
62	Waldenbuch										
63	Waldenbuch										
64	Waldenbuch										
65	Waldenbuch										
66	Waldenbuch										
67	Waldenbuch										
68	Waldenbuch										
69	Waldenbuch										
70	Waldenbuch										
71	Waldenbuch										
72	Waldenbuch										
73	Waldenbuch										
74	Waldenbuch										
75	Waldenbuch										
76	Waldenbuch										
77	Waldenbuch										
78	Waldenbuch										
79	Waldenbuch										

\*) Die Zahlen sind hier nicht aufgeführt, weil die Abrechnung in diesem Jahr nicht stattgefunden hat.





No.	Gemeinde	Wahlkreis B.		Wahlkreis C.		Wahlkreis D.		Wahlkreis E.	
		Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900
124	Blenzberg								
125	Blingstetten								
126	Börsch								
127	Wang								
128	Welschbühlstein								
129	Wessberg								
130	Wessling								
131	Wieschbühlstein								
132	Wiesem								
133	Wiesenthal								
134	Wiesent								
135	Wiesent								
136	Wiesent								
137	Wiesent								
138	Wiesent								
139	Wiesent								
140	Wiesent								
141	Wiesent								
142	Wiesent								
143	Wiesent								
144	Wiesent								
145	Wiesent								
146	St. Ursula & St. J. B.								
147	St. Ursula & St. J. B.								
148	St. Ursula								
149	St. Ursula								
150	St. Ursula								
151	St. Ursula								
152	St. Ursula								
153	St. Ursula								
154	St. Ursula								
155	St. Ursula								
156	St. Ursula								
157	St. Ursula								
158	St. Ursula								
159	St. Ursula								
160	St. Ursula								
161	St. Ursula								
162	St. Ursula								

\*) Die Gemeinde haben dem beschriebenen Stande in Baden.

No.	Gemeinde	Wahlkreis F.		Wahlkreis G.		Wahlkreis H.		Wahlkreis I.		Wahlkreis K.	
		Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900	Zensus 1890	Zensus 1900
154	Blenzberg										
155	Blingstetten										
156	Börsch										
157	Wang										
158	Welschbühlstein										
159	Wessberg										
160	Wessling										
161	Wieschbühlstein										
162	Wiesem										
163	Wiesenthal										
164	Wiesent										
165	Wiesent										
166	Wiesent										
167	Wiesent										
168	Wiesent										
169	Wiesent										
170	Wiesent										
171	Wiesent										
172	Wiesent										
173	Wiesent										
174	Wiesent										
175	Wiesent										
176	Wiesent										
177	Wiesent										
178	Wiesent										
179	Wiesent										
180	Wiesent										
181	Wiesent										
182	Wiesent										
183	Wiesent										
184	Wiesent										
185	Wiesent										
186	Wiesent										
187	Wiesent										
188	Wiesent										
189	Wiesent										
190	Wiesent										
191	Wiesent										
192	Wiesent										
193	Wiesent										
194	Wiesent										
195	Wiesent										
196	Wiesent										
197	Wiesent										
198	Wiesent										
199	Wiesent										
200	Wiesent										
201	Wiesent										
202	Wiesent										
203	Wiesent										
204	Wiesent										
205	Wiesent										
206	Wiesent										
207	Wiesent										
208	Wiesent										
209	Wiesent										
210	Wiesent										

\*) Die Gemeinde haben dem beschriebenen Stande in Baden.

\*\*) Die Gemeinde haben dem beschriebenen Stande in Baden.

St. Nr.	Gemeinden	Wahlbezirk B.			Wahlbezirk C.			Wahlbezirk D.			Wahlbezirk E.		
		Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	
168	Unshingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
169	Unterwiesfeldbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
170	Unterwiesingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
171	Waltersbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
172	Waltersbach	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
173	Waldborf	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
174	Wald	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
175	Wald	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
176	Waldgarten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
177	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
178	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
179	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
180	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
181	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
182	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
IV. Cröfl. im Ganzen*													
*) Nichtstimmlich bei IV. Cröfl. im Ganzen ist, wenn die Wahlberechtigten bei der Wahl nicht erschienen sind, die Wahlberechtigten nicht erschienen sind, die Wahlberechtigten nicht erschienen sind.													

St. Nr.	Gemeinden	Wahlbezirk F.			Wahlbezirk G.			Wahlbezirk H.			Wahlbezirk I.			Wahlbezirk K.		
		Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Wahlberechtigten	
1	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
2	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
4	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
5	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
6	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
7	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
8	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
9	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
10	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
11	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
12	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
13	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
14	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
15	Waldhof	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

\* 1 Gemeinde bei IV. Cröfl. im Ganzen ist, wenn die Wahlberechtigten bei der Wahl nicht erschienen sind, die Wahlberechtigten nicht erschienen sind, die Wahlberechtigten nicht erschienen sind.





## Uebersicht Nr. 2

enthaltend

den durchschnittlichen Miethpreis für ein Zimmer in denjenigen der 182 theuersten Gemeinden, in welchen Beamte von mehr als einer Tarifabtheilung ansäßig sind.

### Bemerkungen.

Diese Uebersicht gründet sich auf den Inhalt der Uebersicht Nr. 1 und zeigt für jede Gemeinde den durchschnittlichen Zimmermiethzins für sämtliche daselbst vertretenen Beamtencategorien. Dabei sind die Gemeinden, in denen die gleichen Beamtenclassen (Tarifabtheilungen) vorkommen, je für sich in eine besondere Gruppe zusammengefaßt.

In jeder Gruppe ist an der Spitze der Gemeinden als im Durchschnitt theuerster Ort Mannheim mit seinem der betreffenden Gruppe entsprechenden Durchschnittsbetrag eingestellt.

Q.3.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer M.	Q.3.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer M.
	I. B bis K.			VI. D, F bis K.	
1.	Mannheim . . . . .	185	1.	Mannheim . . . . .	172
2.	Heidelberg . . . . .	176	18.	Rastatt . . . . .	112
3.	Freiburg . . . . .	165	19.	Schwezingen . . . . .	107
4.	Karlsruhe . . . . .	158	20.	Kehl . . . . .	106
5.	Offenburg . . . . .	136	21.	Durlach . . . . .	103
			22.	Ettlingen . . . . .	103
	II. B bis D und F bis K.		23.	Schopfheim . . . . .	91
1.	Mannheim . . . . .	185	24.	Donauessingen . . . . .	89
6.	Konstanz . . . . .	142	25.	Eberbach . . . . .	88
7.	Baldshut . . . . .	113	26.	Müllheim . . . . .	87
8.	Mosbach . . . . .	96	27.	Bretten . . . . .	85
			28.	Bühl . . . . .	84
	III. C bis K.		29.	Achern . . . . .	83
1.	Mannheim . . . . .	181	30.	Ueberlingen . . . . .	83
9.	Pforzheim . . . . .	146	31.	Baldkirch . . . . .	82
10.	Bruchsal . . . . .	109	32.	Ladenburg . . . . .	81
			33.	Gernsbach . . . . .	75
	IV. C, D und F bis K.		34.	Bertheim . . . . .	75
1.	Mannheim . . . . .	181	35.	Gengenbach . . . . .	73
11.	Baden . . . . .	143	36.	Breisach . . . . .	72
12.	Lörrach . . . . .	117	37.	Stodach . . . . .	71
13.	Lahr . . . . .	109	38.	Sinsheim . . . . .	67
14.	Willingen . . . . .	98	39.	Wolfach . . . . .	66
15.	Emmendingen . . . . .	97	40.	Eppingen . . . . .	63
16.	Tauberbischofsheim . . . . .	77	41.	Ettenheim . . . . .	59
			42.	Kenzingen . . . . .	50
	V. D bis K.			VII. D, F, G, I und K.	
1.	Mannheim . . . . .	173	1.	Mannheim . . . . .	174
17.	Basel . . . . .	145	43.	Oberkirch . . . . .	78
				VIII. D, F, G, H und K.	
			1.	Mannheim . . . . .	175
			44.	Weersburg . . . . .	69



Q.3.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer M	Q.3.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer M	
	IX. <b>D, F und G.</b>			XV. <b>D, H bis K.</b>		
1.	Mannheim . . . . .	187	1.	Mannheim . . . . .	168	
45.	Darmstadt . . . . .	145	57.	Neckargemünd . . . . .	73	
	X. <b>D, F, I und K.</b>			XVI. <b>D, H und K.</b>		
1.	Mannheim . . . . .	175	1.	Mannheim . . . . .	173	
46.	Stetten bei Öbrach . . . . .	114	58.	Hüfingen . . . . .	54	
	XI. <b>D, G bis K.</b>			XVII. <b>D und K.</b>		
1.	Mannheim . . . . .	169	1.	Mannheim . . . . .	179	
47.	Triberg . . . . .	107	59.	Kirchzarten . . . . .	73	
48.	Neustadt . . . . .	99	60.	Krozingen . . . . .	66	
49.	Wiesloch . . . . .	81	61.	Oppenau . . . . .	62	
50.	Bogberg . . . . .	51	62.	Schliengen . . . . .	60	
	XII. <b>D, G, I und K.</b>			63.	Forbach . . . . .	56
1.	Mannheim . . . . .	171		64.	Bell a. D. . . . .	55
51.	Singen . . . . .	100			XVIII. <b>E, G bis K.</b>	
52.	Säckingen . . . . .	93	1.	Mannheim . . . . .	165	
53.	Hornberg . . . . .	76	65.	Eugen . . . . .	55	
	XIII. <b>D und G.</b>			XIX. <b>E, G, I und K.</b>		
1.	Mannheim . . . . .	187	1.	Mannheim . . . . .	166	
54.	St. Blasien . . . . .	130	66.	Schaffhausen . . . . .	131	
	XIV. <b>D, G und K.</b>			XX. <b>F bis K.</b>		
51.	Mannheim . . . . .	176	1.	Mannheim . . . . .	165	
55.	Hockenheim . . . . .	65	67.	Furtwangen . . . . .	93	
6.	Rechen . . . . .	53	68.	Weinheim . . . . .	91	

D.ß.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer <i>M.</i>	D.ß.	Gemeinde-Gruppen	Miethpreis für 1 Zimmer <i>M.</i>
	<b>XXI.</b>			<b>XXVI.</b>	
	<b>F und K.</b>			<b>G und K.</b>	
1.	Mannheim . . . . .	171	1.	Mannheim . . . . .	163
69.	Markdorf . . . . .	53	83.	Dos . . . . .	104
			84.	Mingolsheim . . . . .	83
	<b>XXII.</b>		85.	Friedrichsfeld . . . . .	80
	<b>G bis K.</b>		86.	Haslach . . . . .	65
1.	Mannheim . . . . .	160	87.	Appenweier . . . . .	64
70.	Radolfzell . . . . .	87	88.	Böhrenbach . . . . .	61
71.	Thiengen . . . . .	72			
72.	Staufen . . . . .	68		<b>XXVII.</b>	
73.	Bonnendorf . . . . .	64		<b>H bis K.</b>	
74.	Pfullendorf . . . . .	62	1.	Mannheim . . . . .	157
75.	Neckarbischofsheim . . . . .	54	89.	Lauda . . . . .	62
76.	Stühlingen . . . . .	50			
				<b>XXVIII.</b>	
	<b>XXIII.</b>			<b>H und K.</b>	
	<b>G und H.</b>		1.	Mannheim . . . . .	158
1.	Mannheim . . . . .	166	90.	Würzburg . . . . .	124
77.	Zimmendingen . . . . .	57	91.	Kandern . . . . .	70
			92.	Zestetten . . . . .	57
	<b>XXIV.</b>				
	<b>G und I.</b>			<b>XXIX.</b>	
1.	Mannheim . . . . .	162		<b>I und K.</b>	
78.	Herbolzheim . . . . .	69	1.	Mannheim . . . . .	155
			93.	Unteruhldingen . . . . .	78
	<b>XXV.</b>		94.	Seckenheim . . . . .	73
	<b>G, I und K.</b>		95.	Riegel . . . . .	71
1.	Mannheim . . . . .	160	96.	Sandhofen . . . . .	65
79.	Schönau i. B. . . . .	74	97.	Weingarten . . . . .	65
80.	Wyhlen . . . . .	74	98.	Kirchheim b. Hdbg. . . . .	62
81.	Wolmatingen . . . . .	65			
82.	Dogern . . . . .	50			

Anlage 3.

## Uebersicht Nr. 3.

Reihenfolge der 182 theuersten Gemeinden nach der Höhe des Miethpreises für **ein** Zimmer.

### Bemerkungen.

Diese Uebersicht gründet sich auf den Inhalt der Uebersicht Nr. 2 in der Weise, daß innerhalb jeder der dort verzeichneten Gruppen von Tarifabtheilungen das Verhältniß des durchschnittlichen Zimmerpreises in jeder einzelnen Gemeinde zu dem Miethpreis in Mannheim, — diesen = 100 gesetzt — berechnet ist. Für Gemeinden mit Beamten nur einer Tarifabtheilung sind die Zahlen unmittelbar aus der Uebersicht Nr. 1 — unter Berücksichtigung der Reduktion des Mannheimer Preises auf 100 — entnommen.

1	2	3	4	5	6
D.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M.	Zahl der Mieth- wohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
1	Mannheim . . . . .	100	554	I	I
2	Heidelberg . . . . .	95	488	I	I
3	Freiburg . . . . .	89	417	I	I
4	Karlsruhe . . . . .	85	1448	I	I
5	Basel . . . . .	84	227	I	I
6	Pforzheim . . . . .	81	137	I	I
7	Baden . . . . .	79	84	I	I
8	Schaffhausen . . . . .	79	13	II	I
9	Darmstadt . . . . .	78	13	I	I
10	Würzburg . . . . .	78	19	I	I
11	Heidenheim . . . . .	77	2	IV	V <sup>1)</sup>
12	Konstanz . . . . .	77	273	I	I
13	Offenburg . . . . .	74	266	II	II
14	St. Blasien . . . . .	70	2	II	II
15	Lörrach . . . . .	65	34	II	II
16	Rastatt . . . . .	65	46	II	II
17	Stetten bei Lörrach . . . . .	65	7	IV	V <sup>2)</sup>
18	Dos . . . . .	64	5	IV	V <sup>2)</sup>
19	St. Ludwig . . . . .	64	1	IV	V <sup>2)</sup>
20	Handschuhsheim . . . . .	63	2	IV	V <sup>2)</sup>
21	Triberg . . . . .	63	6	II	II
22	Kehl . . . . .	62	19	II	II
23	Schwezingen . . . . .	62	20	III	II
24	Waldshut . . . . .	61	78	II	II
25	Durlach . . . . .	60	28	II	II
26	Etlingen . . . . .	60	21	II	II
27	Lahr . . . . .	60	44	II	II
28	Unadingen . . . . .	60	2	IV	V <sup>2)</sup>
29	Bruchsal . . . . .	60	105	II	II
30	Beiertheim . . . . .	59	2	IV	V <sup>3)</sup>
31	Neustadt . . . . .	59	13	III	III
32	Singen . . . . .	58	18	III	III

<sup>1)</sup> Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen I. Ortsklasse gleichgestellt.

<sup>2)</sup> " " " " " " " " II. " "

<sup>3)</sup> " " " " " " " " III. " "

1	2	3	4	5	6
D.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M.	Zahl der Miethwohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
33	Brödingen . . . . .	57	4	II	V <sup>3)</sup>
34	Furtwangen . . . . .	56	10	III	III
35	Weinheim . . . . .	55	20	II	III
36	Emmendingen . . . . .	54	34	II	III
37	Radolfzell . . . . .	54	24	III	III
38	Säckingen . . . . .	54	18	II	III
39	Billingen . . . . .	54	101	III	III
40	Neckarsteinach . . . . .	53	1	III	V <sup>3)</sup>
41	Schopfheim . . . . .	53	18	II	III
42	Donauschingen . . . . .	52	23	III	III
43	Mosbach . . . . .	52	49	II	III
44	Todtnau . . . . .	52	3	IV	V <sup>3)</sup>
45	Eberbach . . . . .	51	24	III	III
46	Mingolsheim . . . . .	51	4	IV	V <sup>3)</sup>
47	Müllheim . . . . .	51	14	III	III
48	Bernau . . . . .	50	2	IV	V <sup>3)</sup>
49	Friesenheim . . . . .	50	1	IV	V <sup>3)</sup>
50	Kirchen . . . . .	50	1	IV	V <sup>3)</sup>
51	Unteruhldingen . . . . .	50	5	IV	V <sup>3)</sup>
52	Bretten . . . . .	49	24	III	III
53	Bühl . . . . .	49	19	III	III
54	Friedrichsfeld . . . . .	49	2	IV	V <sup>3)</sup>
55	Germersheim . . . . .	49	2	II	V <sup>3)</sup>
56	Hemsbach . . . . .	49	1	IV	V <sup>3)</sup>
57	Weil . . . . .	49	4	IV	V <sup>3)</sup>
58	Achern . . . . .	48	25	III	III
59	Daylanden . . . . .	48	2	IV	V <sup>3)</sup>
60	Gundelfingen . . . . .	48	1	IV	V <sup>3)</sup>
61	Hugstetten . . . . .	48	1	IV	V <sup>3)</sup>
62	Heberlingen . . . . .	48	24	III	III
63	Waldfirch . . . . .	48	12	III	III
64	Wiesloch . . . . .	48	12	III	III
65	Ladenburg . . . . .	47	11	IV	IV

<sup>3)</sup> Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen III. Ortsklasse gleichgestellt.



1	2	3	4	5	6
D.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M.	Zahl der Mieth- wohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
66	Rheinweiler . . . . .	47	2	IV	V <sup>4)</sup>
67	Seckenheim . . . . .	47	4	IV	V <sup>4)</sup>
68	Zell i. B. . . . .	47	2	II	V <sup>4)</sup>
69	Denzlingen . . . . .	46	1	IV	V <sup>4)</sup>
70	Niegel . . . . .	46	2	IV	V <sup>4)</sup>
71	Schönan i. B. . . . .	46	7	IV	IV
72	Wehr . . . . .	46	5	IV	V <sup>4)</sup>
73	Wyhlen . . . . .	46	5	IV	V <sup>4)</sup>
74	Dinglingen . . . . .	45	1	IV	V <sup>4)</sup>
75	Kleinlauffenburg . . . . .	45	6	III	V <sup>4)</sup>
76	Oberkirch . . . . .	45	12	III	IV
77	Steinen . . . . .	45	2	IV	V <sup>4)</sup>
78	Thiengen . . . . .	45	6	III	IV
79	Berghausen . . . . .	44	1	IV	V <sup>4)</sup>
80	Gernsbach . . . . .	44	12	III	IV
81	Hornberg . . . . .	44	8	III	IV
82	Kandern . . . . .	44	4	IV	V <sup>4)</sup>
83	Sinzheim . . . . .	44	2	IV	V <sup>4)</sup>
84	Wertheim . . . . .	44	22	III	IV
85	Herbolzheim . . . . .	43	2	IV	V <sup>4)</sup>
86	Neckargemünd . . . . .	43	6	III	V <sup>4)</sup>
87	St. Georgen b. Frbg. . . . .	43	1	IV	V <sup>4)</sup>
88	Staufen . . . . .	43	11	IV	IV
89	Tauberbischofsheim . . . . .	43	29	III	IV
90	Breisach . . . . .	42	13	IV	IV
91	Gengenbach . . . . .	42	11	IV	IV
92	Löffingen . . . . .	42	3	IV	V <sup>4)</sup>
93	Sandhofen . . . . .	42	3	IV	V <sup>4)</sup>
94	Weingarten . . . . .	42	4	IV	V <sup>4)</sup>
95	Wieenthal . . . . .	42	2	IV	V <sup>4)</sup>
96	Durmersheim . . . . .	41	4	IV	V <sup>4)</sup>
97	Kirchzarten . . . . .	41	4	IV	V <sup>4)</sup>
98	Oberuldingen . . . . .	41	1	IV	V <sup>4)</sup>
99	Stockach . . . . .	41	15	III	IV

<sup>4)</sup> Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen IV. Ortsklasse gleichgestellt.

1	2	3	4	5	6
D.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer <i>M.</i>	Zahl der Mieth- wohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
100	Todtmoos . . . . .	41	2	IV	V <sup>*)</sup>
101	Wollmatingen . . . . .	41	6	IV	V <sup>*)</sup>
102	Bonndorf . . . . .	40	10	IV	IV
103	Haltlingen . . . . .	40	2	IV	V <sup>*)</sup>
104	Haslach . . . . .	40	5	IV	V <sup>*)</sup>
105	Kirchheim b. Hdbg. . . . .	40	4	IV	V <sup>*)</sup>
106	Klengen . . . . .	40	1	IV	V <sup>*)</sup>
107	Altenheim . . . . .	39	3	IV	V <sup>*)</sup>
108	Appenweier . . . . .	39	5	IV	V <sup>*)</sup>
109	Edingen . . . . .	39	1	IV	V <sup>*)</sup>
110	Lauda . . . . .	39	58	III	IV
111	Meersburg . . . . .	39	19	IV	IV
112	Murg . . . . .	39	2	IV	V <sup>*)</sup>
113	Pfullendorf . . . . .	39	10	IV	IV
114	Sinsheim . . . . .	39	19	IV	IV
115	Stein . . . . .	39	1	IV	V <sup>*)</sup>
116	Herthen . . . . .	38	4	IV	V <sup>*)</sup>
117	Lenzkirch . . . . .	38	4	IV	V <sup>*)</sup>
118	Ligelfstetten . . . . .	38	4	IV	V <sup>*)</sup>
119	St. Georgen i. Schw. . . . .	38	1	IV	V <sup>*)</sup>
120	Wolfach . . . . .	38	15	IV	IV
121	Allmannsdorf . . . . .	37	3	IV	V <sup>*)</sup>
122	Eppingen . . . . .	37	17	III	IV
123	Hockenheim . . . . .	37	5	IV	V <sup>*)</sup>
124	Krozingen . . . . .	37	4	IV	V <sup>*)</sup>
125	Leimen . . . . .	37	2	IV	V <sup>*)</sup>
126	Schiltach . . . . .	37	5	IV	V <sup>*)</sup>
127	Böhrenbach . . . . .	37	3	IV	V <sup>*)</sup>
128	Festetten . . . . .	36	3	IV	V
129	Blumenfeld . . . . .	35	1		
130	Eichstetten . . . . .	35	3		
131	Medesheim . . . . .	35	2		
132	Oppenau . . . . .	35	5		

\*) Wird durch Hinzutritt der Ortszulage der künftigen IV. Ortsklasse gleichgestellt.

1	2	3	4	5	6
D.-N.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M.	Zahl der Mieth- wohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
133	Rheinfelden . . . . .	35	2		
134	Steig . . . . .	35	1		
135	Ubstadt . . . . .	35	1		
136	Arten . . . . .	34	3		
137	Birkendorf . . . . .	34	1		
138	Ellmendingen . . . . .	34	2		
139	Ettenheim . . . . .	34	15		
140	Großachsen . . . . .	34	4		
141	Grünsfeld . . . . .	34	1		
142	Immendingen . . . . .	34	2	IV	V
143	Lichtenthal . . . . .	34	1		
144	Mörsch . . . . .	34	2		
145	Neckarbischofsheim . . . . .	34	4		
146	Neunkirch . . . . .	34	1		
147	Niederschopfheim . . . . .	34	2		
148	Schliengen . . . . .	34	4		
149	Schriesheim . . . . .	34	1		
150	Walldorf . . . . .	34	2		
151	Etringen . . . . .	33	3		
152	Engen . . . . .	33	13	III	V
153	Gottmadingen . . . . .	33	6		
154	Odenheim . . . . .	33	3		
155	Rappenaу . . . . .	33	3		
156	Aglafterhaausen . . . . .	32	3		
157	Abbruch . . . . .	32	3		
158	Endingen . . . . .	32	3		
159	Hoffenheim . . . . .	32	1		
160	Horrenberg . . . . .	32	1	IV	V
161	Iffezheim . . . . .	32	1		
162	Königsbach . . . . .	32	2		
163	Neuenburg . . . . .	32	1		
164	Niefen . . . . .	32	1		
165	Obrigheim . . . . .	32	1		
166	Rothweil . . . . .	32	3		
167	Rußt . . . . .	32	1		
168	Schluchsee . . . . .	32	1		



1	2	3	4	5	6
D.-Z.	Gemeinden	Miethwerth für 1 Zimmer M	Zahl der Mieth- wohnungen	Bisherige Ortsklasse	Künftige Ortsklasse
169	Sulzburg . . . . .	32	1		
170	Untermutschelbach . . . . .	32	1		
171	Waibstadt . . . . .	32	1		
172	Dogern . . . . .	31	6		
173	Forbach . . . . .	31	3		
174	Freistett . . . . .	31	1		
175	Hüfingen . . . . .	31	4	IV	V
176	Marldorf . . . . .	31	4		
177	Stühlingen . . . . .	31	12		
178	Wiesleth . . . . .	31	1		
179	Zell a. D. . . . .	31	4		
180	Boyberg . . . . .	30	7		
181	Kenchen . . . . .	30	4		
182	Kenzingen . . . . .	29	8		

Ort	Verzeichnis	Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

# Uebersicht

über

die thatsächlichen Wohnungsverhältnisse der in Miethe wohnenden  
verheiratheten Beamten

nach dem Stand vom 1. Juli 1900.

Geblirte

Erträge bei höherer Wohnungskategorie.	Geblirte															
	Abteilung B				Abteilung C				Abteilung D				Abteilung E			
	Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen			
I	101	7,3	1022	223	104	6,3	1002	207	202	5,0	1022	183	41	5,1	600	107
II	4	5,8	904	137	25	6,1	805	130	50	5,2	733	125	3	5,0	717	149
III	—	—	—	—	2	6,0	298	60	42	5,6	590	107	1	5,0	267	34
IV	—	—	—	—	—	—	—	—	34	5,4	425	78	—	—	—	—
Gesamtheit der Wohnwohnungen . . . . .	105	—	—	—	131	—	—	—	418	—	—	—	45	—	—	—
Durchschnitt der auf eine Wohnung entfallenden Zimmerzahl (nach der statistischen Wohnungskategorie)	—	7,2	—	—	—	6,2	—	—	—	5,0	—	—	—	5,1	—	—
Die nach obigem angeordnete Zimmerzahl.	—	7,5	—	—	—	6,5	—	—	—	6,0	—	—	—	5,5	—	—
Uebersicht über die in Prozent ausgedr.	—	%	—	—	—	%	—	—	—	%	—	—	—	%	—	—
	—	4,17	—	—	—	4,54	—	—	—	7,07	—	—	—	7,84	—	—

Verheirathete Beamte.

Febr.

Zahl der Wohnwohnungen	Verheirathete Beamte																			
	Abteilung F				Abteilung G				Abteilung H				Abteilung I				Abteilung K			
	Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen		Zahl der Wohnwohnungen			
296	4,4	650	148	478	3,8	541	140	608	3,2	430	133	275	3,1	404	131	1445	2,5	329	131	3000
40	4,0	317	105	128	4,0	425	100	150	3,4	358	105	77	3,4	330	97	277	2,8	274	97	800
31	4,8	448	94	114	4,2	355	85	112	3,6	277	78	58	3,6	251	70	209	3,0	230	77	500
15	4,0	357	73	85	4,2	270	66	54	3,7	209	56	52	3,7	200	57	681	3,1	145	47	621
288	—	—	—	810	—	—	—	284	—	—	—	402	—	—	—	2610	—	—	—	5050
—	4,5	—	—	—	3,0	—	—	—	3,3	—	—	—	3,5	—	—	—	2,7	—	—	—
—	5,0	—	—	—	4,5	—	—	—	4,0	—	—	—	3,0	—	—	—	3,0	—	—	—
—	%	—	—	—	%	—	—	—	%	—	—	—	%	—	—	—	%	—	—	—
—	11,20	—	—	—	15,88	—	—	—	21,20	—	—	—	6,09	—	—	—	11,00	—	—	—

Z. 1143000 - 1143000

Nr.	Anzahl			Währung			Bemerkungen			Anzahl			Währung			Bemerkungen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1000	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1001	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1002	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1003	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1004	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1005	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1006	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1007	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1008	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1009	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1010	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

# Übersicht

über

den tatsächlichen Wohnungsaufwand der ledigen Beamten

ohne eigenen Hausstand.

Reihe Bäume (dem eignen Standort).

Cristalle bei hieorigen Holzmassen- gehalt	Gehalt															
	Abteilung B			Abteilung C			Abteilung D			Abteilung E						
	Stück bei Stück- maßregeln	Zahl 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten				
I	0	4,1	654	215	16	2,4	612	256	64	2,0	496	242	7	1,7	458	247
II	—	—	—	—	2	2,5	360	144	36	2,1	378	180	—	—	—	—
III	—	—	—	—	—	—	—	—	22	2,2	343	157	1	2	240	127
IV	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1,6	230	79	—	—	—	—
Gesamtzahl der Werk- stoffsätze . . . . .	0	—	—	—	18	—	—	—	154	—	—	—	8	—	—	—
Durchschnittlich auf eine Werkstoffsatz entfallende Zimmerzahl . . . . .	—	4,1	—	—	2,4	—	—	—	2,1	—	—	—	1,8	—	—	—

Cristalle bei hieorigen Holzmassen- gehalt	Gehalt															
	Abteilung F			Abteilung G			Abteilung H			Abteilung J			Abteilung K			
	Stück bei Stück- maßregeln	Zahl 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten	Werkstoff für 1. Zimmer	Stück 1. Abteilung enthalten		
I	25	1,5	349	230	108	1,3	250	254	26	1,4	250	184	25	1,0	239	230
II	4	2,5	325	145	42	1,4	234	160	15	1,0	183	183	1	1	144	144
III	8	2,0	304	152	51	1,3	193	150	8	1,6	198	158	3	1	144	144
IV	1	2,0	288	144	34	1,3	158	122	8	1,3	160	128	2	1	156	156
Gesamtzahl der Werk- stoffsätze . . . . .	38	—	—	—	235	—	—	—	50	—	—	—	31	—	—	—
Durchschnittlich auf eine Werkstoffsatz entfallende Zimmerzahl . . . . .	—	1,7	—	—	1,2	—	—	—	1,2	—	—	—	1,0	—	—	—



Nr.	Titel		Verfasser	Verlag	Jahr	Bd.	Fol.	Preis	Anmerkung
	Original	Nachdruck							
100	100	100	100	100	100	100	100	100	
101	101	101	101	101	101	101	101	101	
102	102	102	102	102	102	102	102	102	
103	103	103	103	103	103	103	103	103	



*Zu Anlage 6-10.*

*Die Anlagen № 6-10*

*stellen den durch Erhebungen bei den Beamten ermittelten thatsächlichen Wohnungsaufwand nach dem Stand vom 1. Juli 1900 (■), den im Gesetzentwurf als standesgemäß angenommenen Wohnungsaufwand (□) und die Wohnungsgeldsätze des Gesetzentwurfes (▨) je in einer Anlage für die einzelnen Ortsklassen und sämtliche Dienstklassen dar (in absoluten Größen).*

Die Anlage 6-10

Die Anlagen 11-15

stellen den durch die Erhebungen bei den Be-  
messen ermittelten unterschiedlichen Höhen-  
ausgleich nach dem Stand vom 1. Ja-  
nuar 1900 ( ) den im Vergleich  
als ständesgemäß angenommenen Höhen-  
ausgleich ( ) und die Höhen-  
unterschiede des Gesteinswurfes  
( ) je in einer Anlage für die  
anderen Ortsteile und sämtliche  
Besteuerer der (in absoluten Größen)

1700 M.

1700 M.

1600 "

1500 "

1400 "

1300 "

1200 "

1100 "

1000 "

900 "

800 "

700 "

600 "

500 "

400 "

300 "

200 "

100 "

0 "

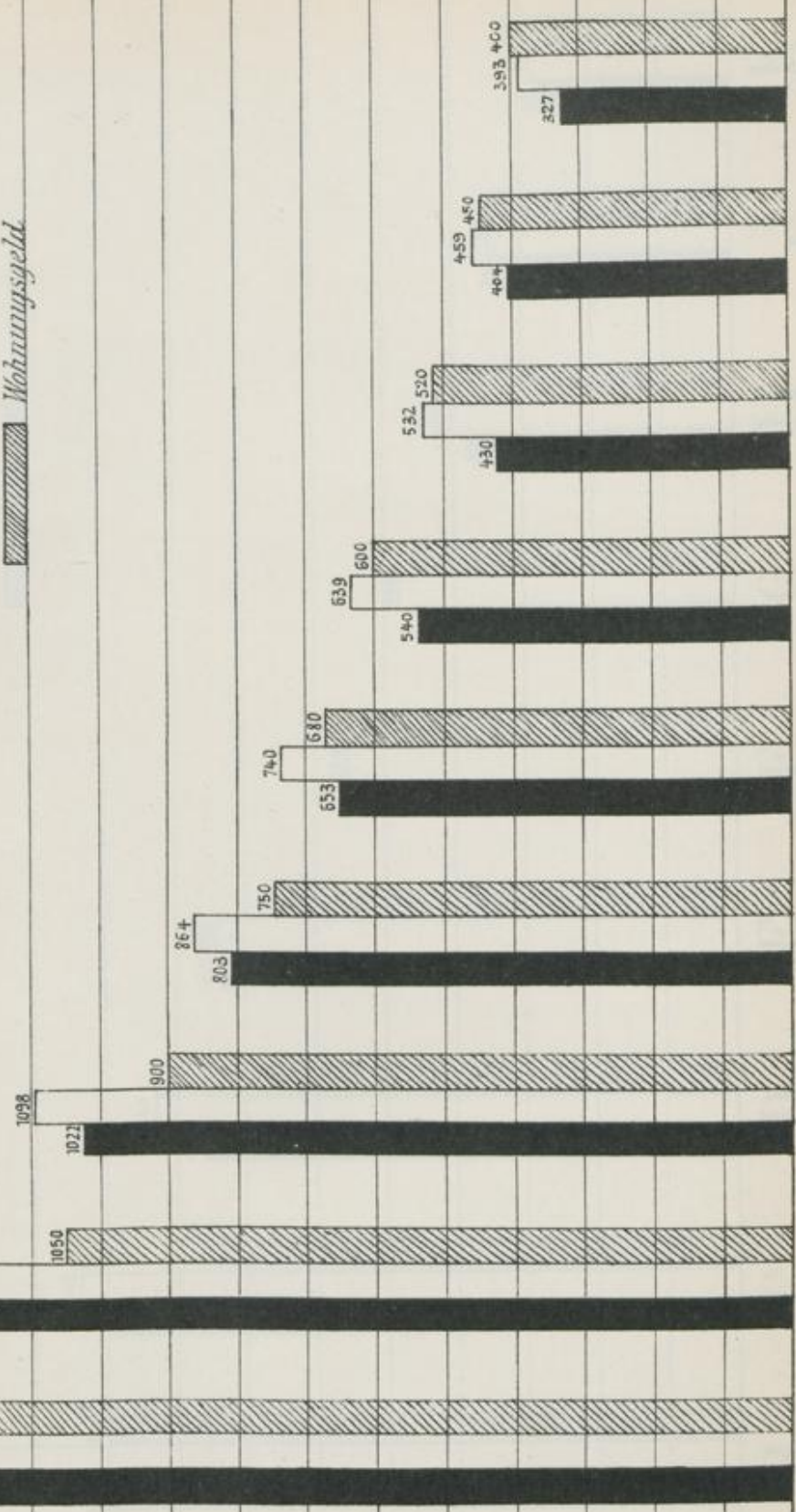
# Ortsklasse 1.

Wirklicher Wohnungsaufwand

Ständegemäßer Wohnungsaufwand

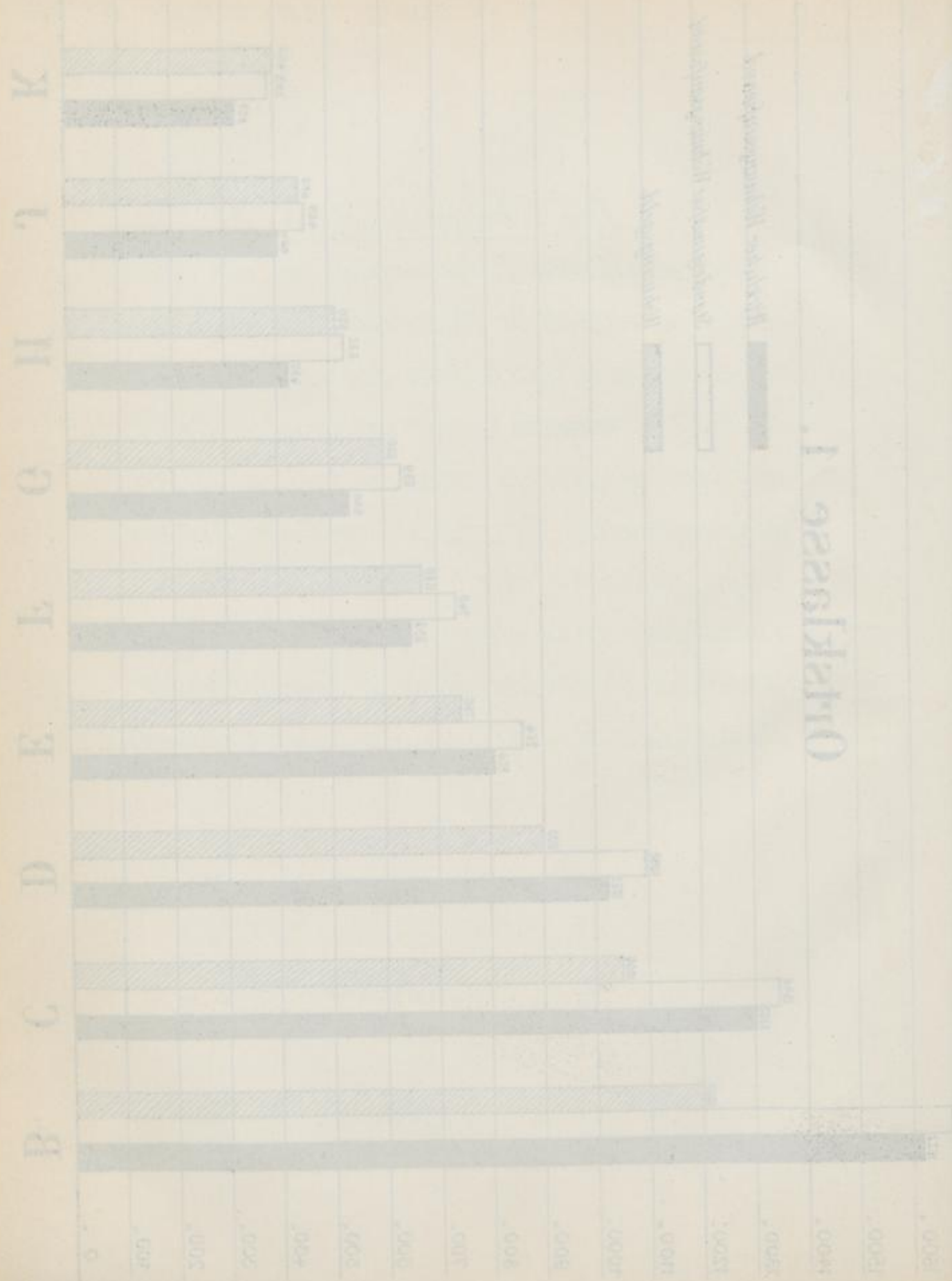
Wohnungsgeld

Anlage No 6.



B C D E F G H J K

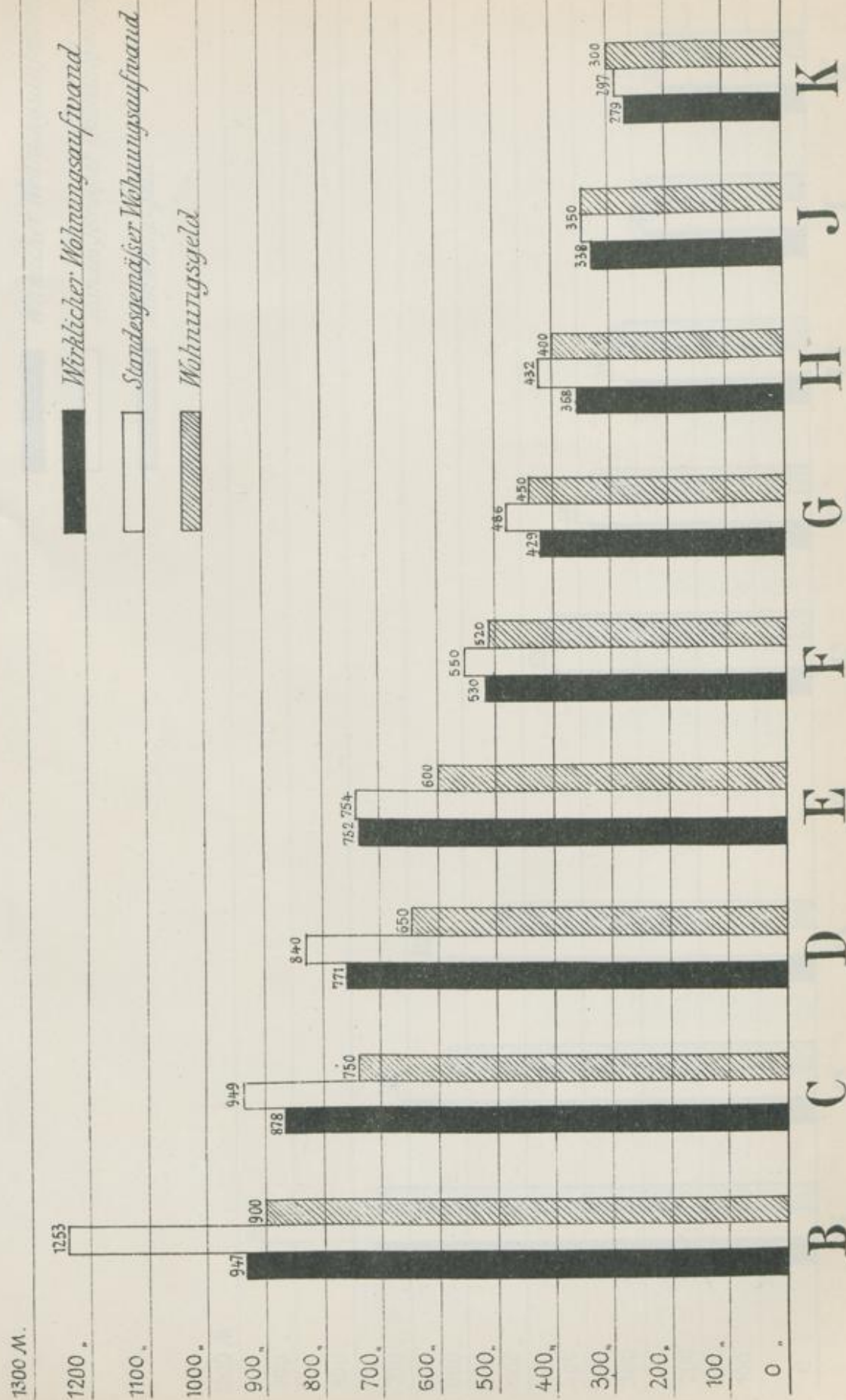
Abbildung 1. 1. 1.



1. 1. 1.

# Ortsklasse 2.

Anlage No 7.

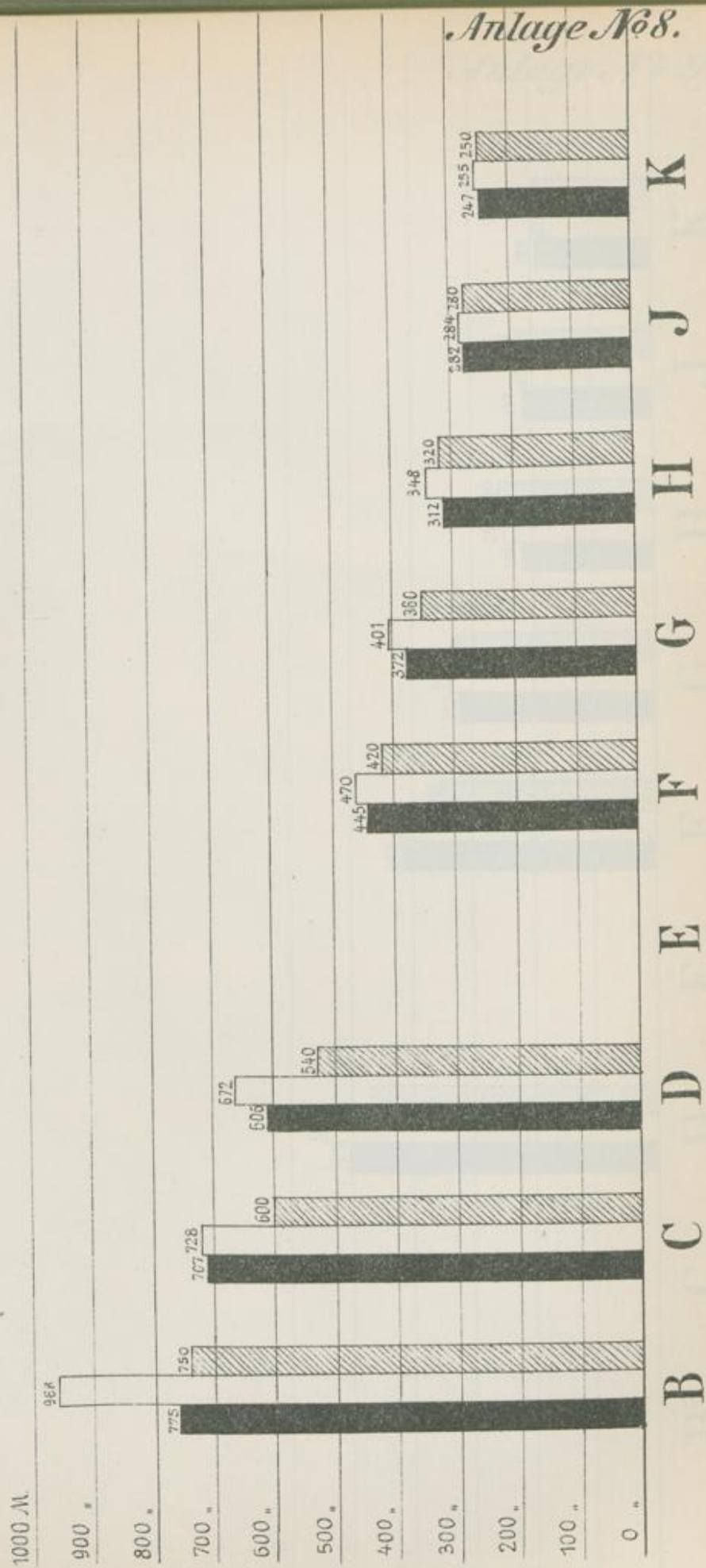
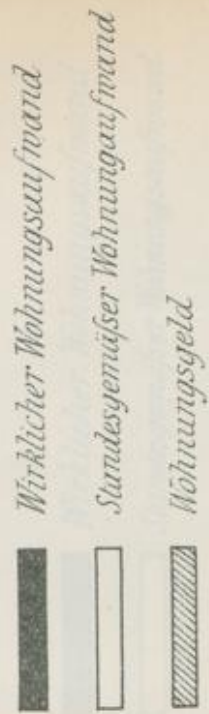


B C D E F G H I J K



Ortsklasse 5.

# Ortsklasse 3.



Städte

K

J

H

G

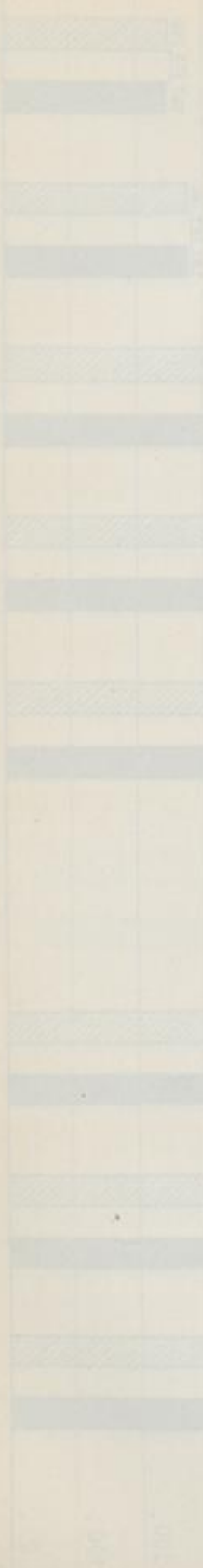
F

E

D

C

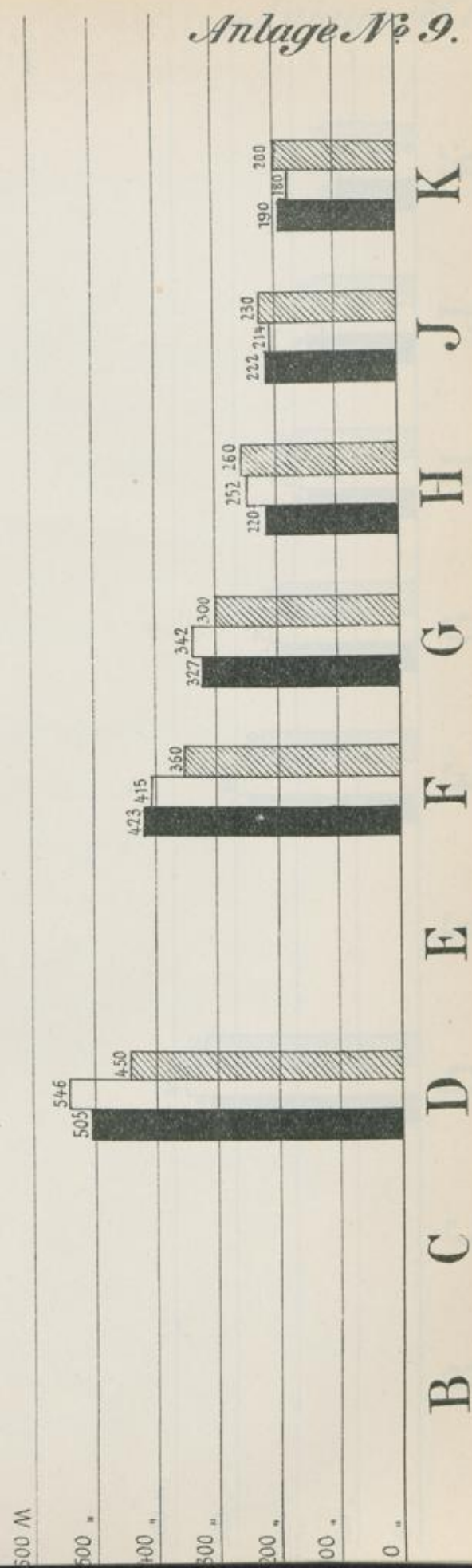
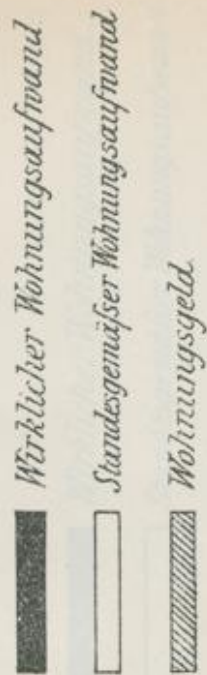
B



Städte

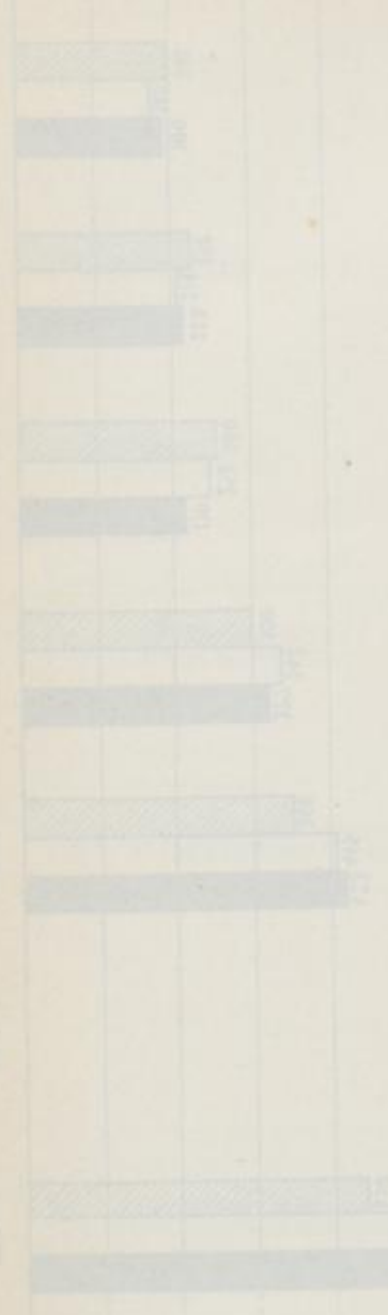





# Ortsklasse 4.



2. 11. 1914.

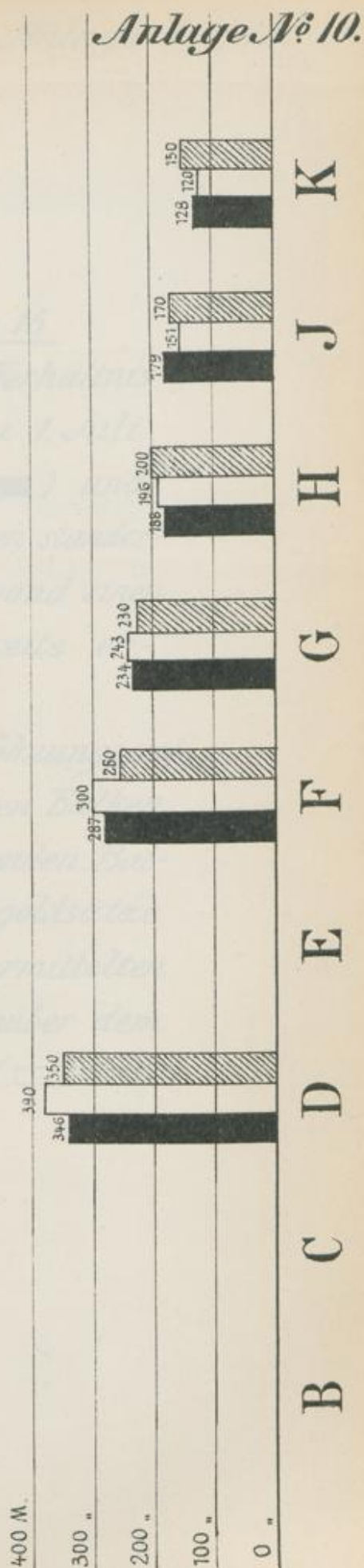
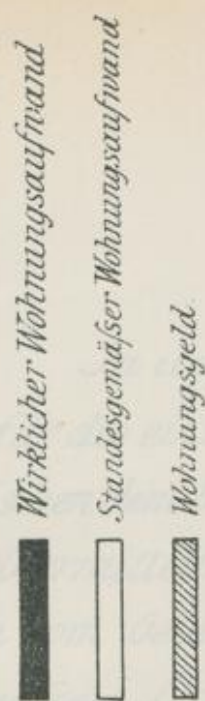
H G D E K G H T K



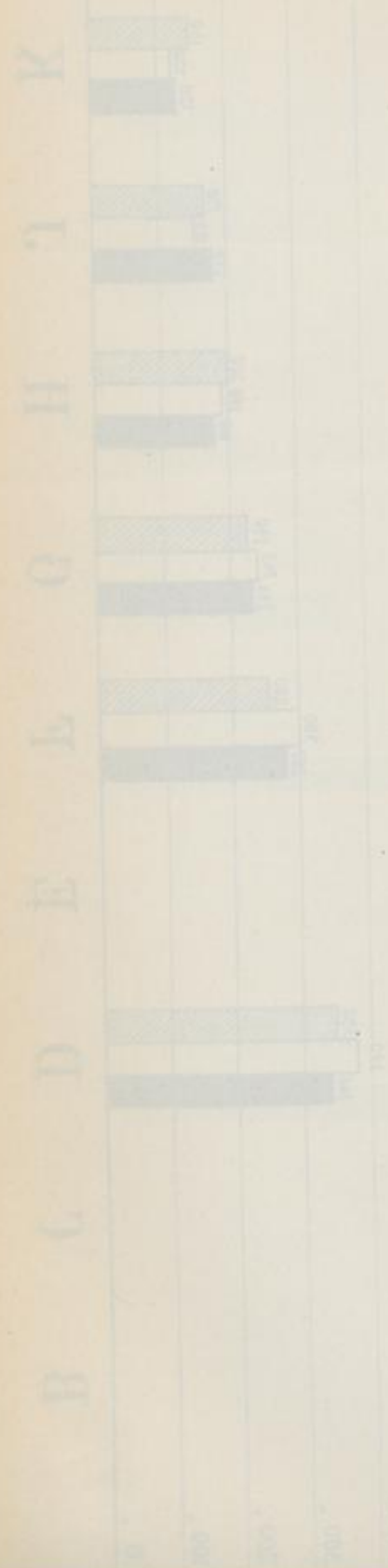
 100-100  
 100-100  
 100-100

4. 2. 1914.

# Ortsklasse 5.



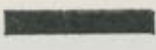
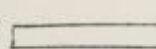
Einfluss der K.

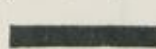
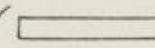


———— Vergleichsreihe  
 ———— Vergleichsreihe  
 ———— Vergleichsreihe

Einfluss der K.

*In den Anlagen N<sup>o</sup> 11 - 15*

*ist für die einzelnen Ortsklassen des Verhältnis zwischen dem bei den Erhebungen vom 1. Juli 1900 ermittelten wirklichen (  ) und dem vom Gesetzentwurf angenommenen standesgemäßen (  ) Wohnungsaufwand einerseits und dem Wohnungsgeld anderseits erläutert.*

*Ausgedrückt in Procenten des Wohnungsaufwandes zeigen die aufwärts gerichteten Balken den Minderbetrag, die abwärts gehenden Balken den Mehrbetrag der Wohnungsgeldsätze des Gesetzentwurfs gegenüber dem ermittelten thatsächlichen (  ) und gegenüber dem angenommenen standesgemäßen (  ) Wohnungsaufwand an.*

In Anlage 11-10.

In der Anlage 11-11-12

ist für die ersten Ortschaften des Kreises  
weiterhin bei den Rechnungen vom 1. Juli  
1900 ermittelt worden ( ) und  
dem vom Gesetzgeber angenommenen Stand-  
gemäß ( ) Wohnungszustand zum  
Zeit und dem Wohnungszustand anderer er-  
läutert.

Ausgehend in Prozenten des Wohnungszu-  
standes zeigen die aufwärts gerichteten Balken  
den Mehrbetrag, die abwärts gerichteten Bal-  
ken den Mehrbetrag der Wohnungszustände  
des Gesetzgebers gegenüber dem ermittelten  
Zustand ( ) und gegenüber dem  
angenommenen Standgemäß ( )  
Wohnungszustand an.

# Ortsklasse 1.

Anlage No 11.

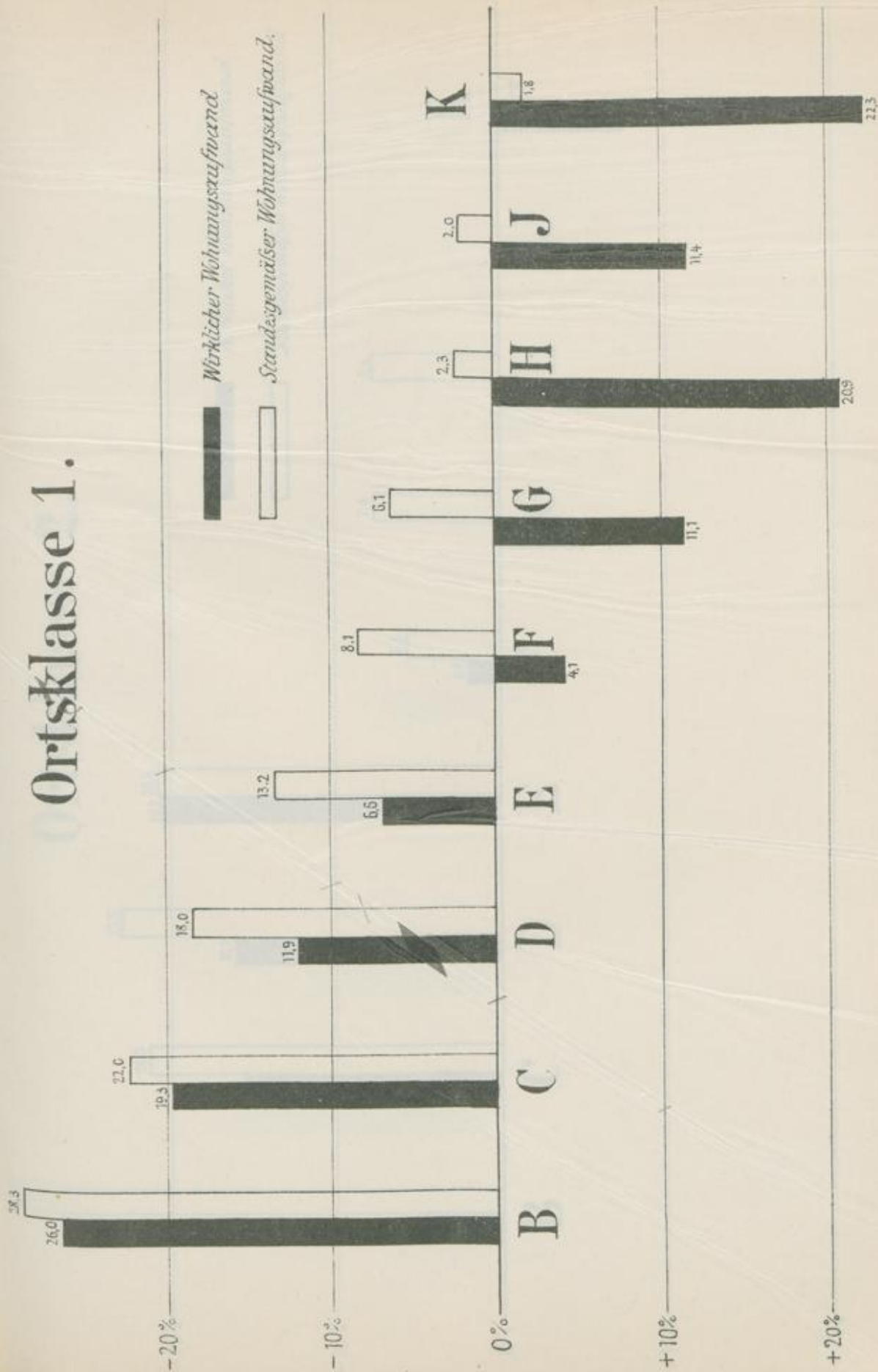


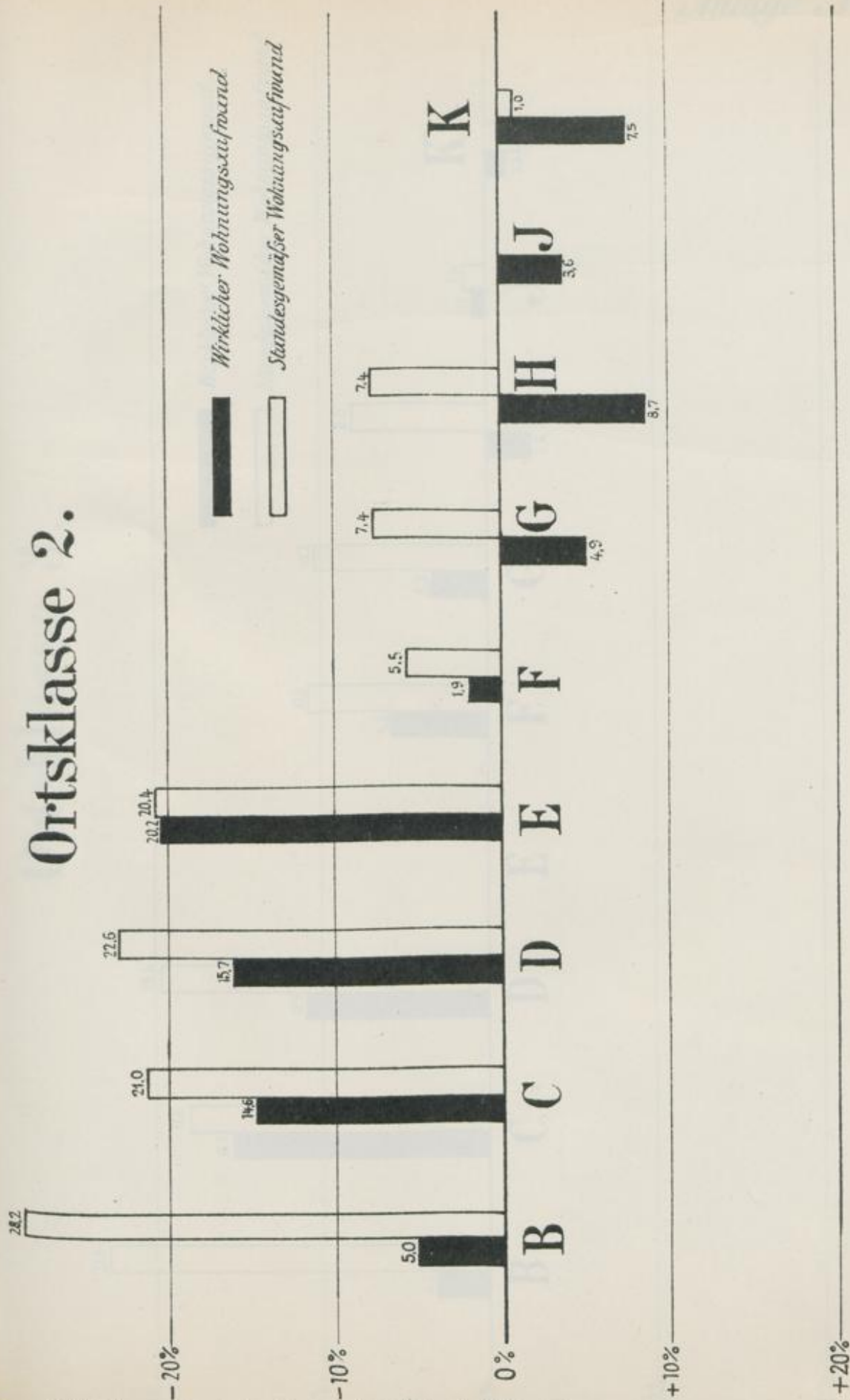


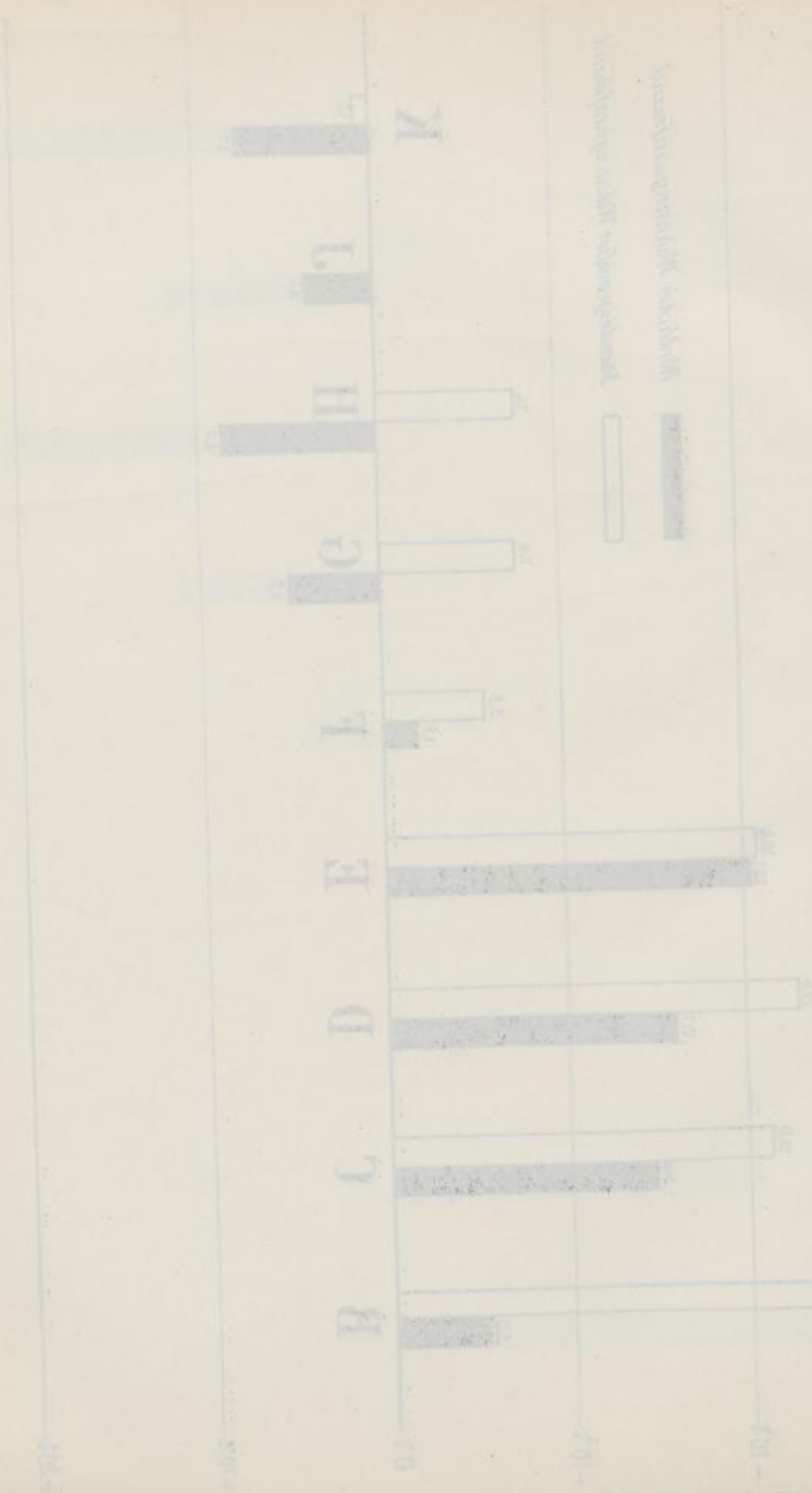
Abbildung 1. 11.



# Ortsklasse 2.

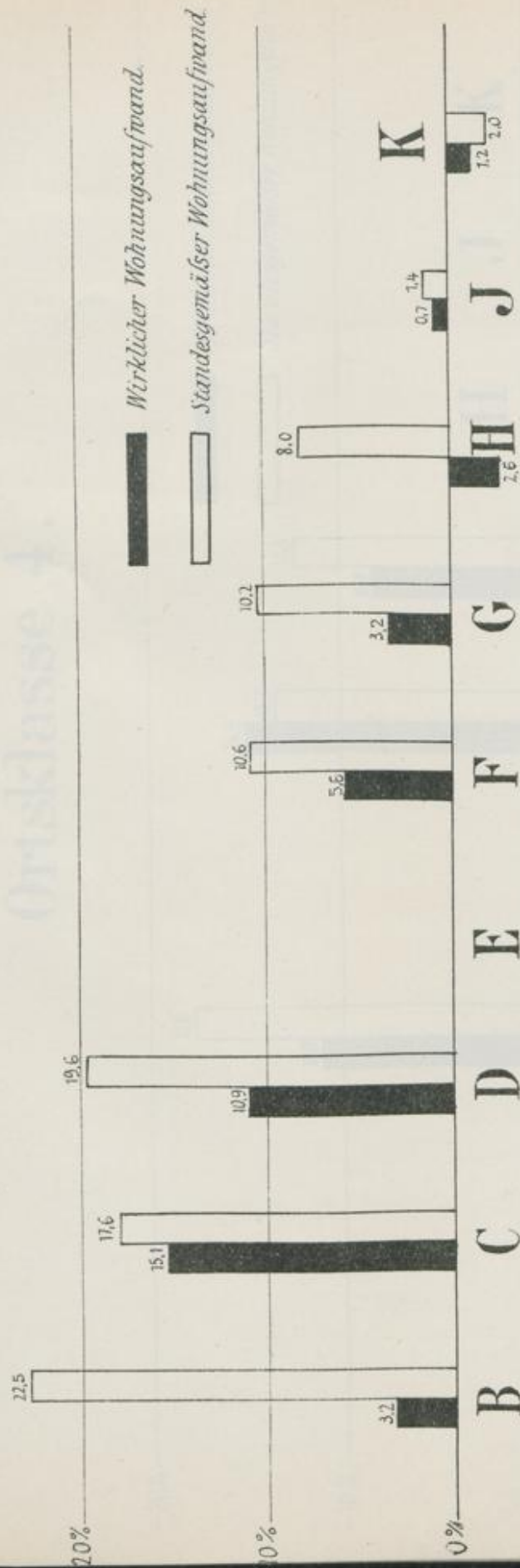
Anlage № 12.





S. 92

# Ortsklasse 3.



Anlage N<sup>o</sup> 13.

Abbildung 1.1

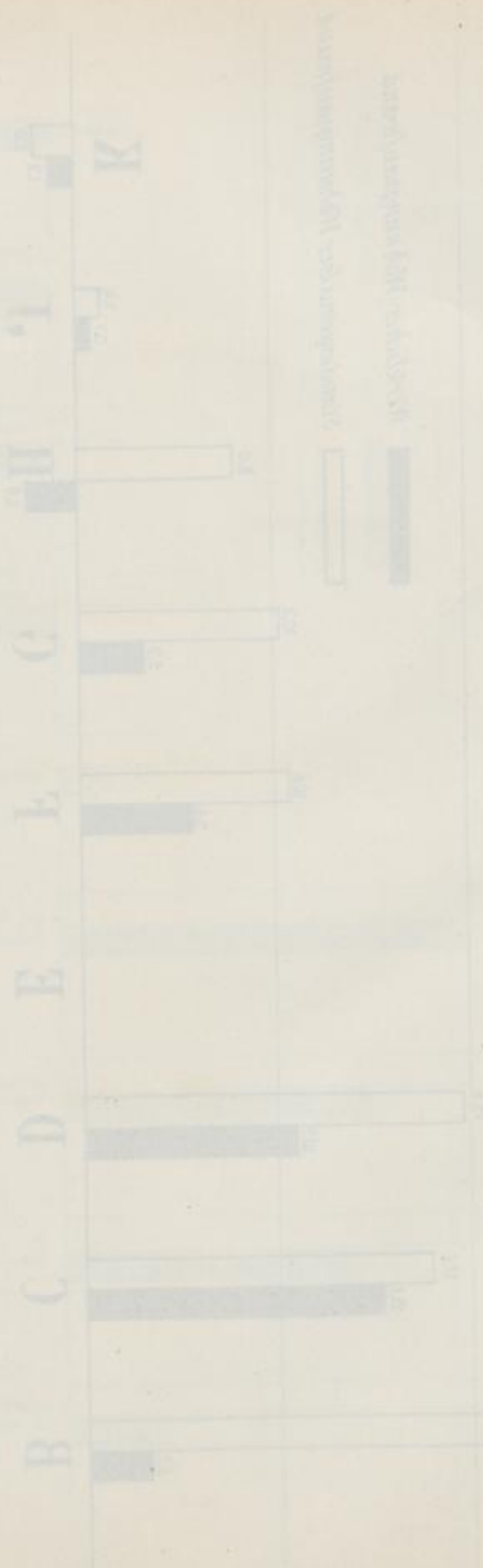
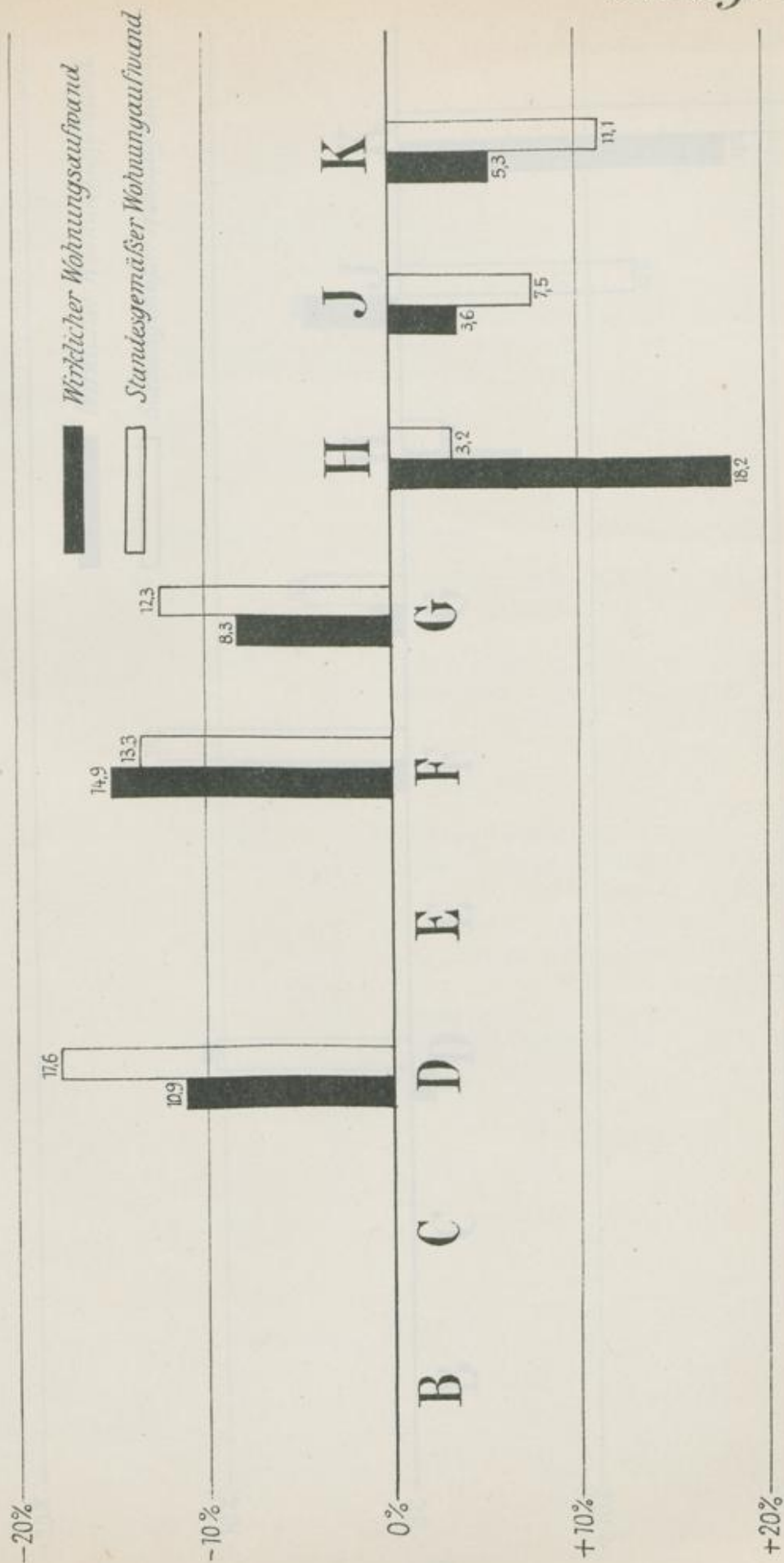


Abbildung 1.2

# Ortsklasse 4.

Anlage N<sup>o</sup> 14.



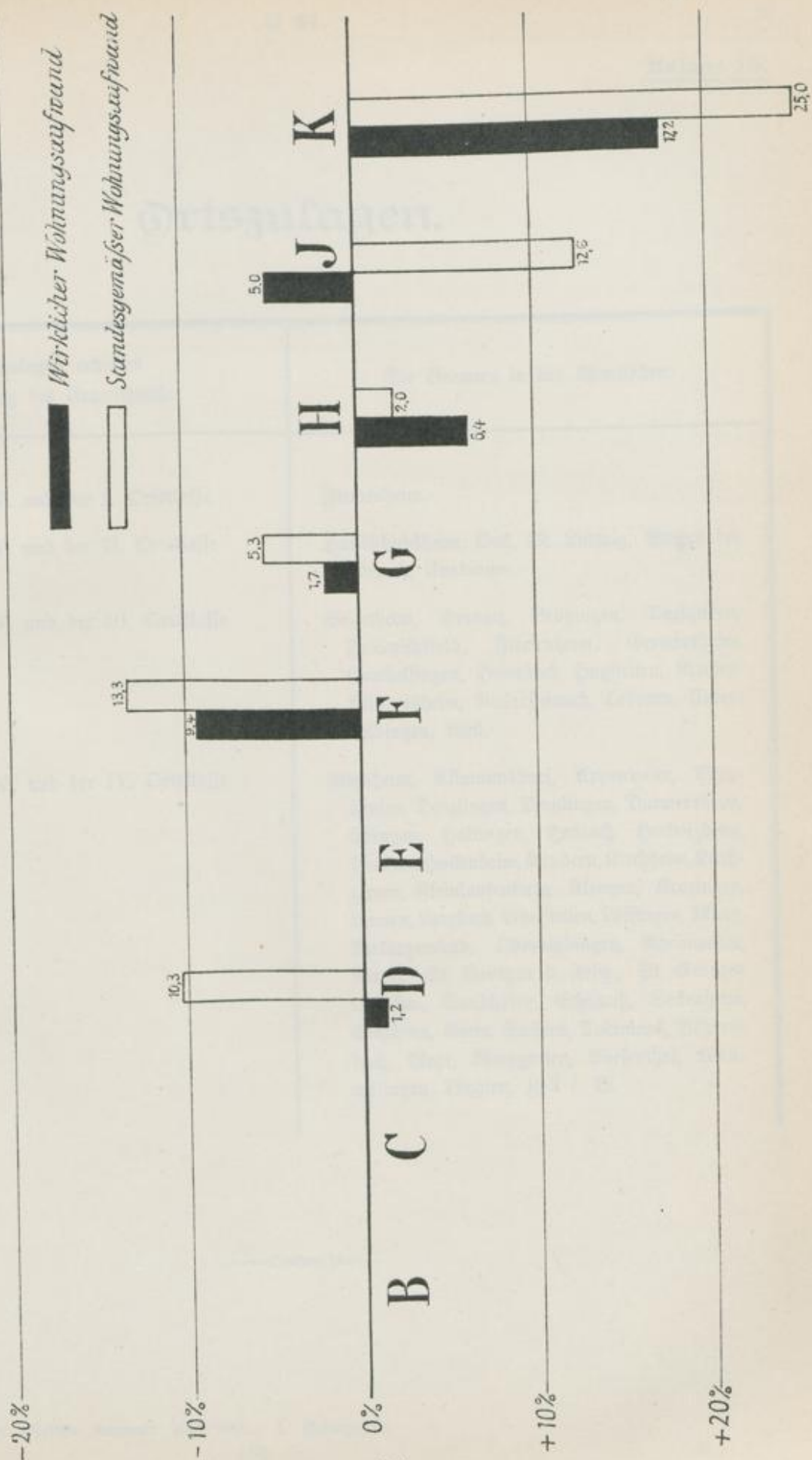
Handwritten text at the top of the page, possibly a title or reference number.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

# Ortsklasse 5.

Anlage N<sup>o</sup> 15.



1877

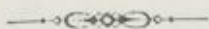


01413226 5.



## Ortszulagen.

Ortszulagen erhalten im Betrag des Unterschieds:	Die Beamten in den Gemeinden:
zwischen der V. und der I. Ortsklasse	Feudenheim.
zwischen der V. und der II. Ortsklasse	Handschuhshheim, Dos, St. Ludwig, Stetten bei Lörrach, Unabingen.
zwischen der V. und der III. Ortsklasse	Beiertheim, Bernau, Brödingen, Darlanden, Friedrichsfeld, Friesenheim, Germersheim, Gundelfingen, Hemsbach, Hugstetten, Kirchen- Mingolsheim, Neckarsteinach, Todtnau, Unter- uhldingen, Weil.
zwischen der V. und der IV. Ortsklasse	Altenheim, Allmannsdorf, Appenweiler, Berg- hausen, Denzlingen, Dinglingen, Durmersheim, Edingen, Haltungen, Haslach, Herbolzheim, Herthen, Hochenheim, Kandern, Kirchheim, Kirch- garten, Kleinlaufenburg, Klengen, Krozingen, Leimen, Lenzkirch, Litzelstetten, Löffingen, Murg, Neckargemünd, Oberuhldingen, Rheinweiler, Riegel, St. Georgen b. Frbg., St. Georgen i. Schw., Sandhofen, Schiltach, Seckenheim, Sinzheim, Stein, Steinen, Todtmoos, Böhren- bach, Wehr, Weingarten, Wiesenthal, Woll- matingen, Wyhlen, Zell i. W.



Ortsregister

Ortsregister	Ortsregister
[Faint, illegible text in the left column of the table]	[Faint, illegible text in the right column of the table]



### B. Eisenbahnverwaltung.

1. Wohnungsgeld . . . . .	678 230 M.
2. Ortszulagen (§ 2 des Gesetzentwurfs) . . . . .	3 898 "
3. Dienstzulagen (§ 3 des Gesetzentwurfs) . . . . .	101 587 "
	<hr/>
zusammen	783 715 M. <sup>1)</sup>

Hievon ab Mehreinnahme an Miethzinsen für Dienst-  
wohnungen . . . . .

96 300 "

bleiben restlich . . . . .

687 415            687 415

4. Ruhegehälter . . . . .

160 000 <sup>2)</sup>

11 800

5. Hinterbliebenen-Bezüge . . . . .

160 000 <sup>2)</sup>

6 600

Summe B Eisenbahnverwaltung

1 007 415

705 815

Hiezu Summe A Allg. Staatsverwaltung

1 327 240

890 440

Gesammitbetrag

2 334 655

1 596 255

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung des üblichen Abzugs für Stellenertledigungen mit 4%.

<sup>2)</sup> Aufwand im Beharrungszustand.

# Darstellung

des

Mehraufwands in Folge Erhöhung des Wohnungsgeldes. \*)

1 Dienstklasse	2 Zahl der Beamten	3 Mehraufwand an:					7 Ruhegehalts- und Hinter- bliebenen- Bezüge **)	8 Im Ganzen (Sp. 6 u. 7)
		4 Wohnungs- geld M.	5 Orts- zulagen M.	6 Dienst- zulagen M.	Summe Sp. 3—5 M.	M.		
A	8	4 350			4 350	850	5 200	
B	261	113 690			113 690	34 700	148 390	
C	309	115 985			115 985	40 170	156 155	
D	1241	285 070	800		285 870	105 040	390 910	
E	161	38 365			38 365	13 140	51 505	
F	666	120 320	200		120 520	40 270	160 790	
G	1608	306 120	2 620	14 810	323 550	122 740	446 290	
H	1593	241 839	1 000	11 810	254 649	84 790	339 439	
J	923	154 260	1 070	17 040	172 370	59 250	231 620	
K	***) 4488	506 395	12 300	119 505	638 200	279 050	917 250	
Zusammen:	11258	1 886 394	17 990	163 165	2 067 549	780 000	2 847 549.	

\*) Es sind hier die Brutto-Mehrausgaben nachgewiesen, ohne Abzug der Mehreinnahmen an Miethzinjen für Dienstwohnungen, an Erfahrungsbeträgen u. s. w.

\*\*) im Beharrungszustand.

\*\*\*) ohne die 1606 Bahn- und Weichenwärter, die freie Wohnung haben, für die Gewährung der in Sp. 5 nachgewiesenen Dienstzulagen sowie der in Sp. 7 nachgewiesenen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge indessen ebenfalls in Betracht kommen.

# Zustellung

Zustellung in Folge der Abrechnung des Rechnungsjahres 1898

Kategorie	Beschreibung	1898		1897	
		Stück	Preis	Stück	Preis
A	...	...	...	...	...
B	...	...	...	...	...
C	...	...	...	...	...
D	...	...	...	...	...
E	...	...	...	...	...
F	...	...	...	...	...
G	...	...	...	...	...
H	...	...	...	...	...
I	...	...	...	...	...
J	...	...	...	...	...
K	...	...	...	...	...
L	...	...	...	...	...
M	...	...	...	...	...
N	...	...	...	...	...
O	...	...	...	...	...
P	...	...	...	...	...
Q	...	...	...	...	...
R	...	...	...	...	...
S	...	...	...	...	...
T	...	...	...	...	...
U	...	...	...	...	...
V	...	...	...	...	...
W	...	...	...	...	...
X	...	...	...	...	...
Y	...	...	...	...	...
Z	...	...	...	...	...
Summe	...	...	...	...	...

Die nachstehende Tabelle zeigt die Abrechnung der Bestände für das Rechnungsjahr 1898. Die Spaltenüberschriften sind: Kategorie, Beschreibung, 1898 (Stück, Preis), 1897 (Stück, Preis). Die Summe der Bestände für 1898 beträgt ... und für 1897 ...

## Vergleichende Darstellung

des

künftigen und bisherigen Bruttoaufwands \*) an Wohnungsgeld  
nach Dienst- und Ortsklassen.



\*) Bruttoaufwand, d. h. ohne Abzug der Mehreinnahmen an Mietzinsen für Dienstwohnungen, an Ersatz-  
beträgen u. s. w.

Abteilung mit Gehaltsstufe (Dienstklasse)	Richtiger Wohnungsgeld-Rahmen für 1 Jahr									
	in den Dienstklassen									
	I		II		III		IV		V	
	Jahr bei Be- setzen	Betrag	Jahr bei Be- setzen	Betrag	Jahr bei Be- setzen	Betrag	Jahr bei Be- setzen	Betrag	Jahr bei Be- setzen	Betrag
A	8	15 050								
B	254	304 200	5	4 500	2	1 500				
C	199	208 425	47	35 250	38	22 800	18	9 000	7	2 800
D	612	550 250	205	133 285	185	89 900	120	54 000	119	41 650
E	94	70 125	27	16 200	21	10 050	7	2 800	12	3 000
F	400	316 850	73	37 700	62	25 820	40	14 400	25	6 370
G	845	506 700	214	96 300	204	73 440	129	38 700	216	49 650
	78	6 300	18	1 170	23	1 650	55	2 650	120	3 700
H	990	510 450	243	97 200	144	46 080	98	25 480	109	21 800
	85	6 150	33	2 100	28	1 420	22	1 000	36	1 160
I	542	245 075	118	41 300	89	24 920	57	13 110	117	19 890
	88	8 800	32	3 880	22	1 420	11	730	72	3 210
K	2314	925 400	455	138 500	373	93 250	193	38 600	1153	172 950
	558	50 445	298	26 380	187	11 990	107	16 470	1105	26 220
Summe Wohnungsgeld	6333	3 658 285	1387	308 235	1116	397 800	662	196 090	1758	318 740
- Dienstlagen									250	17 000
- Dienstlagen	812	71 675	381	26 470	200	15 880	285	14 850	1353	34 290
Zur Menge		3 729 960		624 705		413 680		210 940		371 020

Summe (Sp. 2 - 4)	Richtiger Wohnungsgeld- Rahmen jährlich	Mehrfach gegen Höhe mehr	Verhältnis gegen höheren oder gleichem Dienstgrad in Prozent	Bemerkungen		
					Jahr bei Be- setzen	Betrag
					„	„
8	15 050	3 700	4 250	50		
254	310 200	106 570	110 000	57,9		
309	278 275	162 200	118 985	71,9		
1241	879 185	594 115	285 870	48,1	*) Dienstlagen	
8	800					
161	162 800	64 410	38 065	30,3		
666	401 180	250 860	120 520	42,9	*) Dienstlagen	
2	200					
1608	764 820				*) Dienstlagen	
31	2 620	408 500	323 550	67,3	**) Dienstlagen	
294	14 810					
1593	710 040				*) Dienstlagen	
11	1 000	468 201	224 640	51,9	**) Dienstlagen	
227	11 810					
923	342 850				*) Dienstlagen	
15	1 670	188 635	172 370	82,3	**) Dienstlagen	
225	17 040					
4488	1 260 700				*) Ober- bis Unter- und Brückenmeister, für ihre Wohnung lehren	
183	12 300	500 200	638 200	63,3	*) Dienstlagen	
2345	119 205				**) Dienstlagen (einschließlich der Ober- und Brückenmeister)	
11258	5 169 150					
250	17 990	3 282 774	2 067 340	56,9		
3091	163 105					
	3 350 205					





No.	Name	Geburtsort	Geburtsdatum	Taufdatum	Taufort	
					Ort	Parochie
1	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...
11	...	...	...	...	...	...
12	...	...	...	...	...	...
13	...	...	...	...	...	...
14	...	...	...	...	...	...
15	...	...	...	...	...	...
16	...	...	...	...	...	...
17	...	...	...	...	...	...
18	...	...	...	...	...	...
19	...	...	...	...	...	...
20	...	...	...	...	...	...
21	...	...	...	...	...	...
22	...	...	...	...	...	...
23	...	...	...	...	...	...
24	...	...	...	...	...	...
25	...	...	...	...	...	...
26	...	...	...	...	...	...
27	...	...	...	...	...	...
28	...	...	...	...	...	...
29	...	...	...	...	...	...
30	...	...	...	...	...	...
31	...	...	...	...	...	...
32	...	...	...	...	...	...
33	...	...	...	...	...	...
34	...	...	...	...	...	...
35	...	...	...	...	...	...
36	...	...	...	...	...	...
37	...	...	...	...	...	...
38	...	...	...	...	...	...
39	...	...	...	...	...	...
40	...	...	...	...	...	...
41	...	...	...	...	...	...
42	...	...	...	...	...	...
43	...	...	...	...	...	...
44	...	...	...	...	...	...
45	...	...	...	...	...	...
46	...	...	...	...	...	...
47	...	...	...	...	...	...
48	...	...	...	...	...	...
49	...	...	...	...	...	...
50	...	...	...	...	...	...

Auftraggeber: ...  
131